

04 - Übersetzung endgültige Stellungnahme Seite 114 – 128 Zuschlag Seite 89 – 98 – 39 – 40  
der ursprünglichen slowakischen Version

### **Republik Österreich**

***Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Sitz in Wien, Schreiben BMLFUW-UW.1.4.2/0070-I/2015 vom 09.09.2015***

Es wird ersucht, dass im weiteren Verfahren in jedem Fall die Stellungnahmen der österreichischen Öffentlichkeit und Fachstellungen vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) bzw. von den Bundesländern oder den Behörden eingeholt werden, welche im Zusammenhang mit dem UVP-Verfahren zugestellt und übergeben werden müssen.

Aussage: akzeptiert

***Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Sitz in Wien, Schreiben vom 4.10.2015/11.11.2015***

*teilt mit, dass folgende Bemerkungen zugestellt werden:*

- 2 535 Bemerkungen, welche mit der Bemerkung von Herrn Zwickl identisch sind
- 9 126 Bemerkungen aus Wien, welche 8 verschiedene Stellungnahmen beinhalten

Aussage: zur Kenntnis genommen

***Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Sitz in Wien, Schreiben BMLFUW-UW.1.4.2/0109-I/1/2015 vom 23.10.2015***

*Es werden folgende Stellungnahmen gesandt, welche bis zu dieser Zeit seitens der österreichischen Öffentlichkeit, Behörden und Institutionen zugestellt wurden:*

- ✓ Die anhand der Beauftragung von BMLFUW erstellte Fachstellungnahme
- ✓ Die gemeinsame Stellungnahme der österreichischen Bundesländer
- ✓ Fachliche Bemerkungen der österreichischen Umweltschutzverbände.

In allen Stellungnahmen wird verlangt, diese Bemerkungen bei der weiteren Verarbeitung der UVP-Dokumentation im Gutachten und in der endgültigen Stellungnahme zu berücksichtigen. Im Schreiben wird der Termin und Absicherung der öffentlichen Erörterung sowie der fachlichen Konsultation aufgeführt.

***Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Sitz in Wien, E-Mail 27.10.2015***

*Die Fachstellungnahme, die laut Auftrag/Beauftragung von der Firma ENCO (ENCONET Consulting Austria) Wien, 2015 als Unterlage für Konsultationen erarbeitet wurde.*

Die Stellungnahme beinhaltet Themen, welche in künftigen bilateralen Gesprächen laut Espoo-Abkommen überlegt werden sollten, mit dem Ziel, die Formulierung begründeter Empfehlungen möglich zu machen und die Möglichkeit einer ungünstigen grenzüberschreitenden Auswirkung zu

minimieren. Im Bereich „Zusammenfassung“ wird das gesamte Spektrum der konkreten Fragen in folgenden Bereichen formuliert:

- UVP-Bericht – Alternativen zum Projekt
- Bewertung der österreichischen Bemerkungen zum Vorhaben
- Aspekte der Kernsicherheit der geplanten Technologie
- Grenzüberschreitende Auswirkungen
- Störfallbereitschaft
- Radioaktiver Abfall und abgebrannter Brennstoff
- Aspekte der Energiewirtschaft

Die Fachstellungnahme enthält die detaillierte Anlage mit Kommentaren zum Bericht.

***Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Sitz in Wien***

Die Firma ENCO (*ENCONET Consulting Austria*), Wien, 2015 – hat anhand der Beauftragung die unterbreitete Stellungnahme erstellt – Notiz aus der Konsultation zum Projekt der neuen Kernanlage am Standort Jaslovské Bohunice, (zugestellt per E-Mail 17.12.2015). Die genannte Stellungnahme der UVP-Prüfung beinhaltet neben der Aufzeichnung der Fragen und Antworten auch die Zusammenfassung und endgültige Empfehlungen.

In Übereinstimmung mit dem Espoo-Abkommen und anhand der Richtlinie EIA (SIRECTIVE 2011/92/EU) wurde der vom Antragsteller für das Projekt der neuen Kernanlage am Standort Jaslovské Bohunice erstellte UVP-Bericht ausgewertet. Der Zweck dieser Auswertung war die Angemessenheit und Vollständigkeit der im UVP-Bericht dargestellten Informationen vor allem aus dem Gesichtspunkt der potentiellen negativen Auswirkungen auf das österreichische Gebiet zu prüfen. Im Anschluss an die Auswertung der abgeschätzten grenzüberschreitenden radiologischen Auswirkungen auf Österreich unter Normal- und Notfallbedingungen wurden ausgewertet:

- ✓ Ausgewählte KKW-Projekte im Interesse der Verifizierung, ob diese der modernsten Kerntechnologie entsprechen
- ✓ Vorgeschlagene Lösungen für radioaktive Abfälle und Behandlung der abgebrannten BE wurden ausgewertet, ob diese der guten Praxis und EU-Anforderungen (COUNCIL DIRECTIVE 2011/70/EURATOM) entsprechen;
- ✓ Aspekte der Energiewirtschaft

Weiter wurde folgendes ausgewertet:

- ✓ Ob der Inhalt des UVP-Berichtes den Anforderungen der EIA-Richtlinie sowie der spezifischen IAEA-Anleitungen (IAEA Nuclear Energy Series No. NG-T-3.11 (IAEA 2014)) entspricht;
- ✓ Bewertung der österreichischen Bemerkungen zum Umfang der Bewertung, die im Umweltbundesamt, 2014 dokumentiert wurden.

Die Feststellungen wurden in der Stellungnahme der Experten (Expert Statement, Umweltbundesamt, 2015) eingeschlossen, wo zahlreiche Aspekte spezifiziert wurden, welche eine anschließende Klärung erfordert haben. Die Stellungnahme der Experten wurde an die slowakische Kontaktstelle des Espoo-Abkommens übergeben und die bilaterale Konsultation hat am 19.11.2015

in Wien, Österreich stattgefunden. Während dieser Konsultation wurden alle Fragen von der österreichischen Seite gestellt und von der slowakischen Delegation wurden ausführliche Antworten als ergänzende Informationen gegeben. Die von der slowakischen Seite geleisteten Informationen sind in der Stellungnahme tabellarisch dargestellt. In der Stellungnahme der Experten wurde die Zusammenfassung in der slowakischen Sprache aufgeführt.

Die Zusammenfassung beschreibt den Ablauf der Bewertung bis zur Beendigung der Konsultationen und unter anderem wird angeführt, dass alle in der fachlichen Zusammenfassung identifizierten Aspekte während der Konsultation gründlich besprochen und die Fragen der österreichischen Seite und Antworten der slowakischen Seite dokumentiert wurden und die Anlage zur Notiz bilden. Die Zusammenfassung stellt auch Beschlüsse und Empfehlungen dar, die im Rahmen der Konsultation aus Diskussionen resultieren.

Alle in dieser fachlichen Zusammenfassung identifizierten Fragen wurden ausschließlich zweier Ausnahmen erfolgreich beantwortet:

- ✓ Es wurden keine Angaben über die kumulierte Wirkung sämtlicher Kernanlagen am Standort Jaslovské Bohunice (der projektierten Kernanlage sowie der bereits betriebenen Kernanlage) beim Störfall dargestellt. Dieses Problem wurde als wichtiges Problem von der slowakischen Seite identifiziert und die Lösung wurde dargestellt; deshalb wird empfohlen, diesen Aspekt im Rahmen des bilateralen Abkommens zwischen der Regierung der Slowakischen Republik und der Regierung der Republik Österreich über das gemeinsame Interesse, bezogen auf die Kernsicherheit und den Strahlenschutz (im folgenden „Bilateral-Abkommen“), zu verfolgen.
- ✓ Es wurden keine Details über die Bereitschaft, bei Notfällen im Gebiet Bohunice (in dem einige Kernanlagen von verschiedenen Gesellschaften betrieben werden) behandelt. Es wurde abgestimmt, dass diese während der bilateralen Konsultation besprochen werden, welche im Rahmen des „Bilateral-Abkommen“ veranstaltet werden soll.

In Bezug auf die Auswirkungen, welche die Staatsgrenze der Republik Österreich überschreiten, deuten die im UVP-Verfahren präsentierten und während der fachlichen Konsultationen (in denen auch ergänzende Dokumente übergeben wurden) bestätigten Angaben an, dass im Falle des am meisten relevanten schweren Störfalls die Depositionen von I-131 auf die Erdoberfläche im österreichischen Gebiet wahrscheinlich das Niveau für die Einleitung von landwirtschaftlichen Vorbeugungsmaßnahmen überschreiten. Aus diesem Grund wird empfohlen, solch einen Reaktor von der SR auszuwählen, der die Freisetzung von I-131 in die Umwelt minimiert (beim am meisten relevanten schweren Störfall), so dass der Depositionswert auf die Erdoberfläche den Wert von 700 Bq/m<sup>2</sup> an jeder Stelle des gesamten österreichischen Gebiet nicht überschreitet.

### ***Endgültige Empfehlungen (Zusammenfassung)***

- ✓ Es sind solche Reaktortypen für die neue Kernanlage zu berücksichtigen, für welche zu gewährleisten ist, dass auch im Falle eines schweren Störfalls und der für Österreich ungünstigen Wettersituation die Werte für die Kontamination auf dem österreichischen Gebiet die Werte unterschreiten, von denen Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft, gemäß der Liste von Maßnahmen für radiologische Störfallsituationen, getroffen werden müssen. Dieser Punkt muss während weiterer bilateraler Gespräche zwischen Regierungen der Slowakischen Republik und Österreichs geklärt werden.

- ✓ Es ist sicherzustellen, dass alle zusätzlichen Abläufe der mit der Terrorgefahr verursachten Störfälle während die Auslegung überschreitender Störfälle sicherzustellen, wenn auch das Anregungsereignis der Geheimhaltung unterliegt. Soweit dies technisch möglich ist, soll die Kernaufsichtsbehörde der Slowakischen Republik den Bauschutz bzw. den projektbedingten Schutz absichern. In diesem Zusammenhang ist zu überlegen, dass mit den sogenannten Drohnen, die im Militärkontext zur Untersuchung d.h. zur Entdeckung des geplanten Ziels der Attacke eingesetzt werden, die Mittel zur Ermittlung der Informationen der bestehenden Schutzmaßnahmen vorhanden sind.
- ✓ Während der bilateralen Gespräche zwischen Regierungen der Slowakischen Republik und Österreich soll die Diskussion über die Behandlung der abgebrannten Brennelemente und des abgebrannten Abfalls nicht in zwanzig Jahren sondern möglichst bald geführt werden. Auf jeden Fall jedoch noch eindeutig vor Inbetriebnahme der geplanten neuen Kernanlage sollen die notwendigen Unterlagen über die Entsorgung sowohl der abgebrannten Brennelemente als auch der radioaktiven Abfälle unterbreitet werden.

### Beschlüsse und Empfehlungen

- ✓ Nach der Diskussion im Rahmen der Konsultation mit der slowakischen Delegation kann der Beschluss gezogen werden, dass sämtliche Fragen, die während der Auswertung des UVP-Berichtes für die neue Kernanlage auftraten, besprochen wurden und der größte Teil von diesen Fragen wurde angemessen beantwortet;
- ✓ 5 Fragen bedürfen der weiteren Diskussion und man könnte erwarten, dass die im Rahmen des „Bilateral-Abkommens“ organisierten Meetings ein ideales Forum sein könnten;
- ✓ Zu den betreffenden Fragen erfolgt oder wird in der Zukunft eine zusätzliche Untersuchung erfolgen, jedoch dies betrifft auch Themen, welche erst nach Auswahl eines konkreten Reaktortyps diskutiert werden können;
- ✓ Die zur Diskussion vorgeschlagenen Themen des im Rahmen des Bilateral-Abkommens veranstalteten Meetings sind wie folgt:
  - Die Frage der Verbesserungen „Post Fukushima“ wurde erklärt (im möglichen Umfang, bedingt dadurch, dass bisher kein Lieferant ausgewählt wurde). Jedoch zeigen die gewährten Informationen auf, dass PSHA für Bohunice gelöst wird. Wir glauben, dass die Meetings auf der Basis des „Bilateral-Abkommens“ ein gutes Forum für den Austausch des Umfangs und der PSHA-Ergebnisse sind.
  - Die auf den abgebrannten Brennstoff bezogenen Fragen können im erforderlichen Umfang erst dann diskutiert werden, wenn der spezifische Reaktortyp ausgewählt wird.
  - Die Fragen bezogen auf ein maximales Quellenglied beim Störfall, welches alle Reaktorblöcke am Standort betreffen würde, bedürfen einer zusätzlichen Erklärung (Begründung), ob die schwierigsten Störfälle an allen Blöcken durch die eingesetzten Enveloppe-Werte wirklich simultan abdeckt werden können.
  - In der Diskussion über 95% und der maximal erwartete Geschwindigkeit der Deposition (99%) auf dem österreichischen Gebiet wurde festgelegt, dass für I-131 und Cs-137 die österreichischen Eingriffsniveaus überschritten werden. In dieser Hinsicht wurde die Empfehlung zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus sind die Geschwindigkeiten der Deposition und Maßnahmen für die Sicherstellung so festgelegt, dass diese unter den Grenzwerten liegen werden, die gemäß österreichischen Regelungen (MMLFUW 2014 und

SKKM 2010) einen Eingriff (Besserungsmaßnahmen treffen) erfordern und auf künftigen Meetings des „Bilateral-Abkommens“ besprochen werden müssen.

- Die Frage der Koordination der Pläne der werksinternen Notfallantwort an verschiedenen Blöcken am Standort Bohunice wurde beantwortet, jedoch das Thema, von welchem die Koordination der Pläne sichergestellt wird, wurde weggelassen. Dies könnte zukünftig auf dem Meeting im Rahmen des „Bilateral-Abkommens“ geklärt werden.
- ✓ Hinsichtlich der grenzüberschreitenden Auswirkung auf das österreichisches Gebiet, hat die slowakische Delegation die Daten über die angenommene (prognostizierte) effektive Dosisleistungen (2-Tage und 7-Tage), sowie vermeidbare Verbindlichkeiten der effektiven Dosisleistung auf die Schilddrüse für den maximalen Auslegungsstörfall dargestellt, was den unmittelbaren Vergleich mit dem Eingriffsniveaus (bestimmt in BGBl. Nr. 145/2007) ermöglicht hat und zeigte, dass keines von diesen Niveaus überschritten wird. Beim schweren Störfall jedoch zeigen die von der slowakischen Delegation dargestellten Werte der Deposition auf die Erdoberfläche (95%) auf, dass das für die Deposition von I-131 festgelegte Niveau auf die Erdoberfläche in BMLFUW überschritten würde und deshalb wären die landwirtschaftlichen Korrekturmaßnahmen notwendig.
- ✓ Es empfiehlt sich, von den slowakischen Behörden zu fordern, solch einen Reaktortyp für die neue Kernanlage auszuwählen, für den die Freisetzen von I-131 beim schwersten Störfall so beschränkt werden, dass die Deposition auf die Erdoberfläche auf dem österreichischen Gebiet das Niveau  $700 \text{ Bq/m}^2$  (SKKM 2010 Anhang 3, Abgeleitete Richtwerte) unterschreitet, was ein Niveau darstellt, bei dessen Überschreitung Vorbeugungsmaßnahmen zu implementieren wären.

*Aussage: Die österreichische Seite wird über das weitere Vorgehen der Planung und Realisierung der projektierten Tätigkeit gemäß dem Bilateral-Abkommen unterrichtet. Die unbeantworteten Fragen werden Gegenstand weiterer Meetings sein. In diesem Sinne sind auch Maßnahmen formuliert und vorgeschlagen.*

**Bundesländer Burgenland und Kärnten, Anti-Atomkoordination des Landes Niederösterreich, Bundesländer Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Wiener Umweltschutz als Atomschutzbeauftragte des Landes Wien, gemeinsame Stellungnahme** (Schreiben Nr. WUA-717710/2015 vom 21.10.2015)

Die von der Beratungsorganisation ausgearbeitete umfangreiche Stellungnahme, welche als Unterlage zu den Bilateral-Konsultationen verwendet wurde. Die unten unterzeichneten Stellvertreter der Bundesländer empfehlen, dass die zuständige Behörde eine verneinende Stellung zum Neubau der Kernanlage einnehmen soll und verlangen eine öffentliche Erörterung in Österreich.

**Bundesländer Burgenland und Kärnten, Anti-Atomkoordination des Landes Niederösterreich, Bundesländer Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Wiener Umweltschutz als Atomschutzbeauftragte des Landes Wien, gemeinsame Stellungnahme** (Schreiben Nr. WUA-717710/2015 vom 03.12.2015)

In der Fachstellungnahme von acht österreichischen Bundesländern (WUA at al. 2015) wurden die vorgelegten EIA-Unterlagen (UVE-Bericht) bewertet. Es wurde geprüft, welche relevanten Auswirkungen auf die Umwelt und Gesundheit der Menschen das Vorhaben haben könnte und ob ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung dieser Auswirkungen durchgeführt werden.

- ✓ Im Rahmen der Bilateral-Konsultation mit Vertretern der Slowakei von 19.11.2015 in Wien wurden Fragen der österreichischen Delegation besprochen. In diesem Bericht ist die Zusammenfassung der wichtigsten Empfehlungen aufgeführt, welche ein Ergebnis der Fachstellungnahme und Bilateral-Konsultation darstellen. Der Bericht kann als Ergänzung zu dem, auf die Beauftragung von BMLFUW verfassten, Konsultationsbericht betrachtet werden, welchem die UBA-Stellungnahme zugrunde liegt, (Bundesamt für Umwelt, 2015); Dieser Bericht ist auf der Website von UBA veröffentlicht. Hier werden Auswirkungen evtl. schwerer Störfälle gelöst.

### Endgültige Empfehlung

- ✓ Die Im Rahmen des EIA-Berichtes genannten Berechnungen und ergänzenden Informationen während der bilateralen Konsultationen zeigen, dass es zur Kontamination in Österreich infolge eines schweren Störfall kommen kann, die höher werden kann, als die gemäß der österreichischen Auflistung der Maßnahmen für radiologische Situationen genannten Werte für die Einleitung der Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft. (BMLFUW 2014). Dies betrifft sowohl die Kontamination infolge Cs-137 als auch infolge I-131.
- ✓ Solch eine Kontamination kann zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt in Österreich führen (Kontamination der landwirtschaftlichen Rohstoffe und Produkte, Grünfütter und Nutztiere). Anschließend können auch erhebliche Folgen für die Landwirtschaft erwartet werden, so dass die Produkte der betroffenen Regionen gekennzeichnet werden, worauf eindeutig in der österreichischen Auflistung der Maßnahmen verwiesen wird.
- ✓ Weiter wird empfohlen, die Reaktortypen für die neue Kernanlage zu berücksichtigen, für die garantiert werden kann, dass die Kontaminationswerte des österreichischen Gebietes auch beim schweren Störfall und bei der für Österreich ungünstigen Wetterlage unter den Werten liegen werden, von denen die Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft gemäß der österreichischen Auflistung der Maßnahmen für radiologische Situationen eingeleitet werden müssen. Dieser Punkt muss während künftiger bilateralen Gespräche zwischen Regierungen der SR und Österreichs geklärt werden.
- ✓ Kernsicherheit – Terroranschläge oder Sabotagen können erhebliche Auswirkungen auf die Kernanlagen also auch auf den projektierten Neubau der Kernanlage am Standort Jaslovské Bohunice ausüben. Laut EIA-Bericht kann die Gefährdung der neuen Kernanlage vor dem Terroranschlag nicht ausgeschlossen werden.
- ✓ Es wird empfohlen, dass bei Analysen der auslegungsüberschreitenden Störfälle auch sämtliche schwere Abläufe der durch Terrorgefahr bewirkten Störfälle auch für den Fall berücksichtigt werden, dass das Anregungsereignis der Geheimhaltung unterliegen würde. Falls technisch möglich, soll die Kernaufsichtsbehörde den Bauschutz bzw. den projektbezogenen Schutz der Kernanlage verlangen (sogar Drohnen sollen in Überlegungen einbezogen werden)
- ✓ Abgebrannter Brennstoff und radioaktive Abfälle (VJP und RAO) –In Hinsicht auf die potentielle Gefahr von abgebrannten Brennstoff ist es unverantwortlich, dass keine konkreten Pläne zu deren Lagerung im Zwischenlager und im Endlager des abgebrannten Brennstoffs im Rahmen der Planung der neuen Kernanlage zur Verfügung stehen. Dies ist auch deswegen wichtig, da die jeweiligen Geldmittel in der Projekt-Investitionsentscheidung der neuen Kernanlage berücksichtigt werden müssen. Deshalb wird empfohlen, dass während der bilateralen Gespräche zwischen den Regierungen der SR und Österreichs darüber Gespräche geführt werden, dass nicht

in 20 Jahren, sondern möglichst bald, jedoch noch vor Inbetriebsetzung der neuen projektierten Kernanlage die notwendigen Unterlagen über die Entsorgung, sowohl der VJP als auch der RAO, vorgelegt werden sollten.

Aussage: akzeptiert.

**Gemeinsame Stellungnahme von Wiener Umweltschutzorganisationen als Atomschutzbeauftragte des Landes Wien, Tirol, Kärnten, Steiermark, Niederösterreich, Oberösterreich, Burgenland, Vorarlberg (Schreiben vom 21.10.2015 gesandt an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft)**

Die österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bestehen im Falle der projektierten Tätigkeit für den Neubau der Kernanlage auf folgender Stellungnahme und verlangen, diese Stellungnahme an die zuständigen Behörden zu senden. In der Stellungnahme wird folgendes aufgeführt (Kurzfassung):

- ✓ Stromerzeugung mittels Kernenergie ist wirtschaftlich sinnvoll nicht möglich und sowohl mittelfristig als auch langfristig nicht geeignet, zur Umsetzung von Klimaschutzziele beizutragen.

Aussage: Die ständige Entwicklung der Kernenergie weltweit und in Europa zeigt, dass diese Art eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative darstellt. Diese Tatsache bestätigen auch Ergebnisse der Vergleichsstudien OECD/NEA, von weiteren Studien, veröffentlicht in UK (enthalten in der Anlage 2 des EIA-Berichtes) und Ergebnisse des Wirtschaftsbereichs der Machbarkeitsstudie der neuen Kernanlage am Standort Jaslovske Bohunice. Obwohl die Ergebnisse einzelner individuell veröffentlichten Studien im Bereich Kernanlagen und CO<sub>2</sub> unterschiedlich sind, überwiegt eindeutig, dass vor allem in den offiziellen Unterlagen von OECD und EU die Meinung und Stellungnahme besteht, dass Kernanlagen einen wichtigen Bestandteil zum Erreichen der Ziele zur Reduzierung der CO<sub>2</sub> Emissionen darstellen.

- ✓ Die Frage der radioaktiven Abfälle und abgebrannten BE ist mit Hinsicht auf die Richtlinie 2011/92/EU in gültiger Fassung nicht ausreichend beantwortet worden;

Aussage:

Die Fragen bezogen auf RAO und VJP sind im EIA-Bericht in ausreichendem Umfang dokumentiert – es wurden Menge, qualitative Eigenschaften, vorgesehene Behandlungsart dieser Stoffe spezifiziert, mit Berufung auf strategische Dokumente des Landes, die in Übereinstimmung mit der genannten Richtlinie sind.

- ✓ Es gibt keine Pflicht zum finanziellen Schadensersatz, welcher für die verursachten Schäden durch Störfälle laut Skala INES angemessen ist.

Aussage:

Der finanzielle Schadensersatz ist durch das Wiener Abkommen über die bürgerlich-rechtliche Schäden gegeben, welcher von der Slowakischen Republik ratifiziert und in ihre Rechtsordnung überführt wurde. Die Höhe der Kernschadenshaftung bei einem Kernereignis (300 mil. EUR) ist gesetzlich festgelegt. Die jeweiligen Geldmittel müssen vom Betreiber mit der Versicherung sichergestellt werden. Im Falle der neuen Kernanlage wird im Bericht aufgeführt, dass auch ein

*schwerer Störfall nur eine begrenzte wirtschaftliche Auswirkung (Schaden an Landwirtschaftsproduktion) haben wird.*

- ✓ *Auch in Ländern mit einem deutlich höheren Anteil an Stromerzeugung aus Kernenergie, sind hinsichtlich der Kosten neutrale Arten der Stromerzeugung mit kleineren Auswirkungen auf geschützten Naturreichtum möglich.*

Aussage:

*Die Strategie der weiteren Entwicklung der Kernenergie in der Slowakei im Verhältnis zu anderen Möglichkeiten für die Stromversorgung ist Bestandteil der energetischen Politik der SR (EP SR), welche hinsichtlich der Auswirkung auf die Umwelt (SEA) bewertet wurde. Laut der EP der SR wird die Entwicklung der Kernenergie und der OZE vorgesehen. Die prozentuelle Verteilung entspricht dem Potential der einzelnen OZE in SR, der environmentalen Möglichkeiten (OZE-Nutzung ist auch nicht ohne negative Auswirkung auf die Umwelt), der Kapazitätsmöglichkeiten und den wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Die Bewertungsergebnisse von der EP der SR (SEA) zu Alternativen wurden auch in dem UVP-Bericht für die neue Kernanlage implementiert.*

- ✓ *Unter diesen Voraussetzungen ist die Stromerzeugung aus Kernenergie aus betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten kein nützliches Projekt, da langfristig kein Profit möglich ist. Die Kernenergie ist nicht zum Erreichen übergeordneter (höherer) Ziele einer gesicherten Stromversorgung geeignet. Aus diesen Gründen müssen die negativen Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt sehr streng bewertet und mit der jeweiliger Relevanz im Beschluss der Behörde berücksichtigt werden. Am Standort Jaslovské Bohunice (Slowakei) soll nach Plänen des Antragstellers ein neuer Reaktor mit der Gesamtleistung bis zu 1,7 GW<sub>el</sub> errichtet werden. Die bis zu dieser Zeit bestehenden und betriebenen Reaktoren haben die Gesamtleistung von 0,9 GW<sub>el</sub>. Die vorgesehene Betriebszeit der sich an diesem Standort befindlichen Reaktoren ist laut bestehender Dokumentation bis 2028. Man nimmt zurzeit noch den Parallelbetrieb mit der bestehenden Kernanlage EBO V2 (beide Reaktoren Typ WWER 440/213) an. Die bestehende Dokumentation ist nicht geeignet für eine verifizierbare Beschreibung einer ausreichenden Kühlung sämtlicher Reaktoren, welche sich am Standort befinden, in beliebiger Zeit, vor allem unter Berücksichtigung der Auswirkungen der anthropogenen Klimaänderung.*

Aussage: *Die Grundinformationen für die Beantwortung dieser Frage befinden sich im UVP-Bericht. Die durchschnittliche Gesamtwasserabnahme für die neue Kernanlage und die Kernanlage V2 sowie für sonstige Anlagen beträgt max. 2,4m<sup>3</sup>/s. Der durchschnittliche Durchsatz im Fluss Váh ist 140m<sup>3</sup>/s. Einen Mindestjahresdurchsatz der neuen Kernanlage wird eine Notwasserquelle für die Restwärmeabfuhr für 30 Tage unmittelbar im Gelände der Kernanlage haben. Die bestehenden Kernanlagen haben die Notwasserquelle aus dem Fluss Dudvah. Der durchschnittliche Durchsatz Q<sub>r</sub> am Fluss Váh schwankt erheblich, z.B. im Zeitraum von 1921 bis 2010 wurde das Jahresmaximum Q<sub>rmax</sub>=223,328 m<sup>3</sup>.s<sup>-1</sup> (Jahr 2010) und das Jahresminimum Q<sub>rmin</sub> = 84,809 m<sup>3</sup>.s<sup>-1</sup> (1954) aufgezeichnet. Die niedrigsten Durchsätze im Fluss Váh, die in der letzten Dekade (hydrometrische Station Hlohovec) aufgezeichnet wurden, bewegen sich zwischen 14,47 m<sup>3</sup>.s<sup>-1</sup> (2007) bis 45,10 m<sup>3</sup>.s<sup>-1</sup> (2010). Die maximale sofortige Wasserabnahme (Jahr 2045, konservatives Klima-Szenario, Sommerzeit) für die neue Kernanlage und die bestehenden Anlagen kann in der Summe 4,6 m<sup>3</sup>.s<sup>-1</sup> darstellen. Die Größe von diesen Abnahmen kann nicht das Biotop im Fluss Váh beeinflussen. Der Einfluss auf die Erwärmung liegt auf dem Niveau 0,1°C. Die H-3 - Konzentration liegt unter 20 Bq/l.*



Der Fluss Váh wird zusammen mit der neuen Kernanlage in allen Parametern die Grenzwerte für die maximal zulässige Verschmutzung erfüllen. Die Wasserabnahme für die neue Kernanlage und die bestehenden Anlagen wird durch den Staudamm Sĺňava sichergestellt. Gemäß der Handhabungsordnung für den Staudamm Sĺňava wird der Wasserspiegel in diesem Staudamm zwischen  $H_{max} = 158,10$  m über der Meereshöhe betragen, was ein kumuliertes Volumen von 12,5 mil.  $m^3$  Wasser darstellt und min. Wasserspiegel  $H_{min} = 157,10$  über der Meereshöhe, was ein kumuliertes Volumen von 8,6 mil.  $m^3$  Wasser darstellt. Beim Abfall in Richtung zu  $H_{min}$  ist eine Abnahme von  $2,54 \text{ m}^3/\text{s}^{-1}$  gesichert.

- ✓ Es wird auf die Tatsache hingewiesen, dass nicht für alle vorgesehenen Reaktoren der Generation III+ sicherheitstechnische Charakteristiken zur Verfügung stehen;

Aussage: Alle PWR-Bezugsprojekte, die für die neue Kernanlage vorgesehen sind, deklarieren die Erfüllung der sicherheitstechnischen Charakteristiken für Reaktoren der Gen. III+ laut neuester IAEA-Sicherheitsstandards. Bei der Auswahl der neuen Kernanlage werden aus Sicht der sicherheitstechnischen Charakteristiken alle legislative Anforderungen der SR, verbindliche EU-Dokumente, internationale IAEA-Sicherheitsstandards und, Anforderungen und Empfehlungen von WENRA berücksichtigt. Diese Anforderungen werden in den Vergabeunterlagen für die Auswahl EPC des Lieferanten der neuen Kernanlage implementiert. In den weiteren Etappen des Projektes, im Rahmen der Vorbereitung der Lizenzdokumentation und des Lizenzverfahrens, muss der ausgewählte Lieferant die Erfüllung sämtlicher geforderter sicherheitstechnischer Charakteristiken für sein Projekt nachweisen, im anderen Falls werden die erforderlichen Genehmigungen nicht erteilt.

- ✓ Es wurden Fragen gestellt, welche mit der Erdbewertung des Standortes in Hinsicht auf die neuen paläoseismischen Studien aus dem Wiener Becken zusammenhängen, welche eine Möglichkeit des Erdbebens mit der Magnitude bis zu  $M=7$  andeuten.

Aussage: In die Bewertung des Standortes wurden alle zugänglichen Studien eingeschlossen, einschl. Bewertung der potentiellen Aktivität der Brüche und paläoseismischen Angaben aus dem Gebiet des Wiener Beckens. Es geht vor allem um Publikationen der Autoren wie Kurt Decker, Ralph Hinsch, Andreas Beindinger, Manfred Kandler usw. Die genannte Magnitude wird von einigen Autoren einem möglichen Erdbeben im Jahre 350 zugesprochen, welches in der Umgebung Petronell-Carnuntum lokalisiert wurde. Der Vollständigkeit wegen muss man anfügen, dass ziemlich unterschiedliche Darstellungen des jeweiligen Ereignisses vorliegen, z.B. Christa Hammerl\*führ für „Carnuntum case“, als reale Möglichkeit, eine andere Naturkatastrophe, wie z.B. schlagartige Überflutung. Die Möglichkeit einer ähnlichen (nichtseismischen) Interpretation des jeweiligen Ereignisses deutet auch die insgesamt niedrige Seismizität im gegebenen Wiener Becken an, in dem das genannte Erdbeben eine deutlich örtliche Anomalie bildet. Jedenfalls weist die synthetische Interpretation der strukturatektonischen, geophysikalischen und seismologischen Unterlagen auf einen unterschiedlichen tektonischen Modus im Gebiet des Wiener Beckens und des Gebiets des nördlichen Teils des Gebirges Male Karpaty (bzw. im westlichen Gebiet der Slowakei)hin. Aus dem obigen Grund wird das Gebiet des Wiener Beckens durch ein seismologisches Modell der Region der neuen Kernanlage als selbständige Quellenzone der seismischen Gefährdung mit eigenem seismologisch-tektonischen Modus ausgegliedert, welches die Quellenzone Mur-Mürz von Quellenzonen im Gebiet des Gebirges West Karpaten (Zapadne Karpaty) trennt.

- ✓ Laut UVP-Bericht wird das Quellenglied für Cs-137 im Wert von 1,5 TBq und für I-131 im Wert von 10 TBq vorgesehen. Das vorgesehene Quellenglied scheint zu optimistisch zu sein, sowohl bei Berücksichtigung des tatsächlichen Quellenglieds im Falle der auslegungsüberschreitenden Störfälle (Fukushima in Größenordnung  $10^{16}$  Bq  $^{137}\text{Cs}$ , Tschernobyl in Größenordnung  $10^{17}$  Bq  $^{137}\text{Cs}$ ) als auch bei Berücksichtigung der theoretischen Überlegungen (z.B. SSK Gebiete für Notfallplanung in der Umgebung der Kernanlage).

Aussage: Im Vergleich mit Fukushima oder Tschernobyl ist das Quellenglied für schwere Störfälle, sog. Freisetzungen Cs-137 mit dem Wert 30 TBq und I-131 mit dem Wert 1000 TBq, zu vergleichen. Der Vergleich ist vor allem aus folgenden Gründen nicht relevant:

- ✓ In beiden Fällen geht es um einen grundsätzlich anderen Reaktortyp, mit völlig anderen Sicherheitscharakteristiken – Reaktor RBMK in Tschernobyl (bejahende Reaktivität-Rückwirkung), Siedereaktor in Fukushima (kleines Volumen des Primärkühlmittels, großes Volumen der Konstruktionen, die Wasserstoff bilden, kleine Kapazität des Containments).
- ✓ Die durch die Störung betroffenen Reaktoren waren die Reaktoren der Generation II, welche weder mit entsprechenden Systemen zur Vermeidung von schweren Störfällen noch mit speziellen Systemen zur Beherrschung der schweren Störfälle versehen wurden. – bei diesen Reaktoren kann man nicht über die praktische Ausschließung von großen Freisetzungen sprechen.
- ✓ Die durch die Störung betroffenen Reaktoren hatten keine vergleichbaren Containments mit Containments der neuen Druckwasserreaktoren: der Reaktor in Tschernobyl war grundsätzlich ohne Containment, das Containment in Fukushima hatte ein Volumen von ca.  $5000\text{ m}^3$ , wobei die Containments der DWR-Reaktoren ein Volumen von 50 000 bis 90 000  $\text{m}^3$  haben, mit entsprechender Kapazität.
- ✓ Neue Reaktoren haben Charakteristiken, die keine urgenten Störfallmaßnahmen hinter der Grenze der Schutzzone erfordern und langfristige Maßnahmen „sind in Raum und Zeit beschränkt“, usw.
- ✓ Es ist beim Vergleich der betrachteten Ergebnisse auffällig, dass, obwohl das Quellenglied für den schweren Störfall um einen Faktor höher ist als das Quellenglied, für den Auslegungsstörfall die festgestellten radiologischen Folgen deutlich niedriger sind.

Aussage: Die Strahlenfolgen des schweren Störfalls wurden mit probabilistischen (aus der Sicht der Möglichkeit von der Überlegung statistischer meteorologischer Bedingungen) Berechnungssystem COSYMA (Kap. C.III.19.1.6.3.2 des EIA-Berichtes) analysiert, welches die realistischen Berechnungsmodelle (sog. Best estimate – z.B. Modelle für die Berechnung der Parameter der atmosphärischen Dispersion, Werte der Exponenten für vertikales Profil der Windgeschwindigkeit, Geschwindigkeit des trockenen Niederschlags und Koeffizienten der Ausspülung durch Niederschläge usw.) einsetzt. Strahlenfolgen (RN) von zwei Enveloppe-Auslegungsstörfällen werden mit dem konservativen Berechnungskode RTARC 6.1 (d.h. hinsichtlich der genannten physikalischen Modelle und Werte der wichtigen Parameter) analysiert. Aus obigen Gründen sind die berechneten Werte der effektiven ID, bei Verwendung des identischen Quellenglieds (Freisetzung von RN in die Umgebung der Kernanlage) und identischer - konstanter meteorologischer Bedingungen, bis zu zwei Größenordnungen kleiner, gemäß den Ergebnissen COSYMA, im Vergleich mit den Ergebnissen RTARC 6.1. Darüber hinaus wurden im UVP-Bericht im Falle der Analysen mit dem Code RTARC 6.1 konstante meteorologische Bedingungen im Vergleich mit statistisch bearbeiteten meteorologischen Daten für den Standort Jaslovské Bohunice eingesetzt, was weiterhin die Konservativität der

*Analysenergebnisse laut RTARC (vor allem, wenn die Kategorie der Stabilität der Atmosphäre vorgesehen wird - F) erhöht.*

*Beide genannten Fehler müssen bei der seriösen Überlegung der grenzüberschreitenden Auswirkungen auf die Umwelt behoben werden.*

Unter den gegebenen Umständen und im Sinne der zu Beginn genannten Überlegung der Interessen, verlangen die unterzeichneten Personen, dass die zuständige Behörde eine negative Stellung zum Projekt nimmt.

Aussage: Die Anforderung ist unbegründet.

*Unabhängig davon, ob die unterzeichneten Personen verlangen, eine öffentliche Erörterung im Rahmen des grenzüberschreitenden UVP-Verfahren in Österreich zu veranstalten.*

Aussage: Die öffentliche Erörterung hat am 18.11.2015 in Wien stattgefunden.

**Naturschutzbund Vorarlberg, Schulgasse 7, 6850 Dornbirn, Hildegard Breiner, Vorsitzende, Thalbachgasse 8, 6900 Bregenz (E-Mail vom 19.10.2015)**

Stellungnahme zu der vorgeschlagenen Erweiterung des Geländes der Kernanlage Jaslovské Bohunice, SR

- ✓ Zur Einleitung der Stellungnahme wird eine strikte Antiatomstellung geäußert;
- ✓ Sie führt an, dass das Projekt eine grenzüberschreitenden Gefährdung für Österreich und potentiell auch für ganz Europa darstellt;
- ✓ Sie ist gegen den Neubau der Kernanlage, da die schweren Störfälle nicht auszuschließen sind und die radioaktive Wolke keine Staatsgrenzen akzeptiert;
- ✓ Sie verlangt, dass vor der vorgesehenen Einleitung des Genehmigungsverfahrens der Standort und der Aufbau der Endlagerung der hochaktiven Stoffe geklärt und garantiert wird, wobei sie einen evtl. vorgesehenen Export des Kernabfalls in andere Länder für amoralisch hält, da bisher keine Endlagerung der hochaktiven radioaktiven Abfälle auch nach vielen Jahrzehnten des Betriebs der KKW-Technologie vorliegt;
- ✓ Sie findet es unberechtigt, allgemein zu behaupten, dass die Kernenergie einen niedrigen Kohlenstoffgehalt hat und sogar kohlenstofffrei ist und deshalb für den Luftschutz unbedingt nötig ist. Uranabbau und BE-Produktion sind energieintensiv und diese Tatsache in die CO<sub>2</sub>-Bilanz eingeschlossen werden muss.

Stellungnahme zum UVP-Bericht vom September 2015

- ✓ stellt fest, dass die Einwände der offiziellen Stellungnahmen der betreffenden Länder in die Bedingungen für den UVP-Bericht übernommen und meistens nur formal beantwortet wurden;
- ✓ führt an, dass die UVP-Prüfung realisiert wird, ohne den Reaktortyp oder Angaben über alle in Betracht kommenden Reaktortypen mitzuteilen, d.h. der Gegenstand der Prüfung ist nicht bekannt, die genannten Reaktortypen werden nirgendwo betrieben;
- ✓ stellt fest, dass die Fragen, bezogen auf äußere Ereignisse und deren Auswirkungen auf die neue Kernanlage, schwere Störfälle und Störfallszenarien, Auslegungsstörfälle und kumulative Einflüsse der Kernanlagen am Standort nicht beantwortet wurden;

- ✓ führt an, dass die Frage der Kernschadenshaftung nicht verhältnismäßig beantwortet wurde.
- ✓ hat Einwendungen, dass keine Alternativen für die Stromversorgung, auch keine alternativen Standorte für die Kernanlage, keine Vergleiche der in Betracht kommenden Reaktortypen dargestellt wurden, womit die Umweltverträglichkeitsprüfung sinnlos wird;
- ✓ weist darauf hin, dass die Slowakei trotz den Plänen zum Neubau der Kernanlage sich nicht bemüht, die Endlagerung oder eine andere Lösung in der nahen Zukunft zu finden, auch wird die Auswahl der Ausfuhr in andere Länder im Entsorgungskonzept als gleichwertige Option diskutiert.

Die in Betracht kommenden Standorte wurden bisher bei Untersuchung der Endlagerung nicht aufgeführt. Es wird nicht aufgeführt, wie der Stand der Suche nach Endlagerung ist;

- ✓ Führt an, dass der UVP-Bericht keine zusätzlichen Informationen gegenüber dem Vorhaben beinhaltet;
- ✓ Ist der Meinung, dass der UVP-Bericht die konkreten Fragen aus den Stellungnahmen zum Bewertungsumfang nicht beantwortet;
- ✓ Ist der Meinung, dass fehlerhafte deutsche Terminologie in der Übersetzung benutzt wurde, was die Verständlichkeit beeinflusst;
- ✓ vermisst eine alternative Lösung im UVP-Bericht;
- ✓ führt an, dass die Projektrealisierung nicht notwendig ist;
- ✓ argumentiert, dass es nicht akzeptabel ist, Interaktionen und kumulative Einflüsse an dem jeweiligen Standort lediglich auf Werte der Dosisleistungen bzw. auf den Hinweis auf weitere Bewertungsprozesse einzuschränken, welche für andere Projekte durchgeführt werden;
- ✓ führt Gründe an, dass die für dieses neue Bauprojekt relevanten Beschlüsse in anschließenden Verfahren erfolgen werden (Gebietsverfahren, Bauverfahren, Genehmigungsverfahren laut Atomgesetz) – und alle Behörden beim Entscheidungsprozess die Möglichkeit haben, alle kerntechnisch-relevanten Information dank der Sonderbestimmung, die über den Rechtsrahmen des freien Zugang zu Informationen hinausgeht, zu stoppen;
- ✓ fordert die Möglichkeit, sich an dem Bewertungsprozess zu beteiligen;
- ✓ fordert, die gewünschten Informationen in einem zusätzlichen Dokument vor dem Abschluss der UVP-Prüfung oder während der öffentlichen Erörterung in Wien zur Verfügung zu stellen, anderenfalls muss der UVP-Prozess abgeschlossen werden;
- ✓ lehnt strikt die Kernenergie ab.

*Aussage:* Die genannten Kommentare und Anforderungen waren Gegenstand der öffentlichen Erörterung (Wien, 18.11.2015) und fachlichen Konsultationen (Wien, 19.11.2015), siehe jeweilige Notizen bzw. Protokolle. Zur Frage der Verständlichkeit der deutschen Fassung des UVP-Berichtes kann angeführt werden, dass bei der fachlichen Konsultation in Bayern (München, 26.11.2015) festgestellt wurde, dass der Text des UVP-Berichtes in der deutschen Sprache für die Bewertung technisch verständlich war.

*Identische Stellung wurde eingenommen von:*

**Herr Wolfgang Müller, Bobengrünerweg 6, 95138 Bad Steben (Schreiben vom 13.10.2015)**

**HYPO BANK Tirol (unbeschriebene Kopie vom 20.11.2015)**

**Stadt Wien, Umweltstadträtin Frau Mag. Ulli Sima (Schreiben vom 20.10.2015)**

Sie hat die Kommentare und Anforderungen aus der Stellungnahme des Naturschutzbundes Vorarlberg in Ihre Stellungnahme integriert.

**Oberösterreich, Antiatom-Beauftragter der Regierung Dipl. Ing. Dalibor Stráský, Abteilung für Umweltschutz, Antiatom Beauftragter des Landes Oberösterreich, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz (Schreiben vom 19.10.2015)**

*Er führt an, dass die österreichischen Anforderungen/Empfehlungen nicht im Bewertungsumfang der projektierten Tätigkeit „Neue Kernanlage am Standort Jaslovské Bohunice“ vollständig erfasst wurden.*

*Im Umfang der Bewertung wird nur die Stellungnahme erwähnt, welche im Auftrag von BMLFUW gegeben wurde, wobei alle Empfehlungen aus dieser Fachstellungnahme im Umfang der Bewertung nicht berücksichtigt wurden. Vielleicht auch aus diesem Grund wird zusätzlich im Umfang der Bewertung folgendes auferlegt:*

*„Berücksichtigung und Bewertung der relevanten Anforderungen der betreffenden Länder am UVP-Verfahren im selbständigen Kapitel: Tschechische Republik, Polen, Ungarn, Republik Österreich und Ukraine“ (Punkt 2.4). Dieser Punkt konnte gewährleisten, dass auch die Anforderungen an den Bewertungsbericht, welche für das Bundesland Oberösterreich aufgelistet wurden, akzeptiert und berücksichtigt werden. Alles hängt natürlich davon ab, wie das Wort „relevant“ im obigen Zitat verstanden wird.*

*Er stellt fest, dass der größte Teil der Einwände beantwortet wurde, mehrere Einwände wurden jedoch formal gelöst bzw. ohne Prüfung abgelehnt und er führt folgende Einwände an, welche auch im UVP-Prozess geltend gemacht werden können:*

- ✓ Interessenkonflikt des Bearbeiters der Dokumentation. Die Dokumentation der Umweltverträglichkeitsprüfung für das vorläufige Verfahren sowie auch für den Bewertungsbericht hat die Gesellschaft AMEC, s.r.o. aus Brünn in der Tschechischen Republik verfasst. Es handelt sich um die Tochtergesellschaft der britischen Gesellschaft AMEC. Die Gesellschaft AMEC ist an der London Börse in der Division Erdöl und Erdgas registriert und befasst sich auch mit Dienstleistungen für die Kernindustrie. Die Gesellschaft ist an Beteiligungen am Aufbau der neuen Reaktorblöcke in der Kernanlage Temelín interessiert. Für die Kernindustrie ist auch ihre tschechische Tochtergesellschaft tätig, was an der öffentlichen Erörterung in Prag vom 21.11.2013 bestätigt wurde. Es könnte sich also um einen Interessenkonflikt handeln. Es ist zu überlegen, ob die Gesellschaft AMEC aus diesem Interessenkonflikt wirklich für die Ausarbeitung der UVP-Dokumente für die kerntechnische Anlage geeignet ist. Dieser Einwand wurde überhaupt nicht im Bewertungsbericht beantwortet.
- ✓ Envelope-Methode – er führt an, dass es scheint, dass diese kontrovers ist. Die Verfasser des Bewertungsberichtes nehmen immer nur bestimmte konservative Parameter in Betracht, für welche sie nur die schlimmsten Umweltauswirkungen vorhersehen und nehmen dabei an, dass es sich dabei nur um das Szenario des schlimmsten Falls handelt. Die kerntechnische Anlage stellt jedoch ein komplexes System dar. Eine Anlage mit bestimmten Parametern verhält sich anders in Verbindung mit anderen Anlagen, die unterschiedlichen Parameter haben. Man kann nicht ausschließen, dass die Kombination der „schlimmsten“ Parameter nicht unbedingt zu relevantesten Auswirkungen auf die Umwelt führen muss. Deshalb ist die Äußerung der Verfasser fraglich und nur unter bestimmten Umständen gültig. Die Gültigkeit der Äußerung sollte zuerst nachgewiesen werden. Die Begründung, dass es sich um internationale Praxis handelt, stellt kein Argument dafür dar, dass es auch möglich ist, diese kontroverse Methode auch in diesem Fall anzuwenden oder dass diese Methode in Ordnung ist. In diesem Zusammenhang findet er das

Schreiben des Umweltministeriums MŽP der ČR Nr. 38945/ENV/14 vom 19. Juni 2014 sehr interessant. Das Umweltministerium der ČR akzeptiert zwar auch die betrachtete Methode, es sieht jedoch so aus, dass es der Diskrepanz bewusst ist, wenn es schreibt: „Ohne den konkreten Lieferanten sowie die konkrete Technologie zu kennen, ist es nicht möglich, das Genehmigungsverfahren sowie die Vorbereitung der Studien (verfasst aufgrund des UVP-Prozesses), für welche konkreten Parameter notwendig sind, fortzusetzen“.

- ✓ Er bezweifelt, ob die slowakische Gesetzgebung die Prüfung einer virtuellen Anlage zulässt. Der Antragsteller kann natürlich diese virtuelle Anlage als konkretes Projekt erklären, jedoch das konkrete Projekt (bereits mit tatsächlichen Parametern) sollte später laut UVP-Gesetz neu geprüft werden, da die Parameter des neuen (konkreten) Projektes verändert werden könnten.

Die Bemerkungen betreffen weiter:

- ✓ Wahrscheinlichkeit des Vorkommens schwerer Störfälle;
- ✓ Mögliche Gefährdung durch seismisches Ereignis;
- ✓ Nichtakzeptanz des Verzichtes auf Variantenlösung;
- ✓ Investitionskosten;
- ✓ Termin der Inbetriebnahme;
- ✓ Zuverlässigkeit der Kernanlagen
- ✓ Behandlung der abgebrannten BE (Nachweis über die Sicherheit der Container);

#### **Fazit:**

Obwohl der UVP-Bericht sich mit sämtlichen wichtigen Fragen befasst, sieht es so aus, dass einige Themenkreise nicht ausreichend behandelt worden sind. Dies betrifft vor allem die Themen, deren Bewertung Kenntnisse über einen konkreten Typ der Anlage erfordern. Diese Mängel können erst nach Zustellung des jeweiligen Projektes behoben werden. Aus dieser Sicht sollte die heutige Umweltverträglichkeitsprüfung unterbrochen werden und sie sollte erst dann fortgesetzt werden, wenn der Antragsteller das entsprechende Projekt unterbreitet.

Zusätzlich sollten im Bewertungsbericht alle Einwände (keine Überlegungen, welche Einwände sind, relevant oder nicht) korrekt und ausführlich behandelt werden. Aus diesem Grund sollte der Bewertungsbericht ergänzt oder überarbeitet werden.

*Aussage: Die genannten Bemerkungen und Anforderungen waren Gegenstand der öffentlichen Erörterung (Wien, 18.11.2015) und fachlichen Konsultationen (Wien, 19.11.2015), siehe jeweilige Notizen bzw. Protokolle. Die Frage des Interessenkonfliktes wurde in der Anlage 2 des Bewertungsberichtes (Punkt 2.4.8.1) beantwortet.*

**PLAGE, Überparteiliche Plattform gegen Atomgefahren, Nonntaler Hauptstraße 86, 5020 Salzburg, Adressiert an die Behörde Bundesland Salzburg, Abt. Natur- und Umweltschutz, zu Händen DI Dr. Sperka-Gottlieb Constanze, Michael-Pacher-Str. 36, 5020 Salzburg, (Schreiben vom 20.10.2015, unterzeichnet von Gerhild Kremsmair (Vorstand Plage))**

- ✓ Es ist aufgeführt, dass die Kernanlage Jaslovské Bohunice sich ca. 350 km von Salzburg entfernt befindet und beim Störfall und bei entsprechenden Wetterbedingungen auch das Bundesland Salzburg gefährdet wird. Im Sinne der stabilen Zukunft der Energiewirtschaft und der Vermeidung von relevanten potentiellen Risiken der Kernenergie drückt sich PLAGE

Salzburg (Überparteiliche Plattform gegen Atomgefahren) gegen das vorgesehene Projekt aus.

- ✓ In der UVP-Dokumentation fehlt die Information über alternative Standorte. Der jetzige Standort ist aufgrund der seismischen Situation nicht optimal. Außerdem versteckt er Risiken auch für den bestehenden, durch einen Störfall betroffenen, Reaktor A1. Es fehlt also die Beschreibung der alternativen Lösungen, die auch OZE umfassen. Bestandteil der Umweltverträglichkeitsprüfung muss auch ein sinnvoller alternativer Plan sein, bestehend aus einem Komplex von Energiequellen und der Erhöhung der Effizienz bei der Stromerzeugung und dem Stromverbrauch. Der Hinweis darauf, dass eine größere Stromversorgung aus OZE ins Stromnetz in der Slowakei nicht möglich ist, ist nicht wahr. Die genannten technischen OZE-Potentiale können nicht überprüft werden.
- ✓ Die Stromerzeugung aus Kernenergie ist aus Sicht der Wirtschaftlichkeit nicht möglich, Umweltkosten und Folgekosten müssen immer von der Gesellschaft getragen werden. Die Kernenergie trägt ebenso nicht zur Realisierung der Luftschutz-Ziele bei. Infolge der höheren Temperaturen und bedingten Luftänderungen werden die Kernanlagen durch ihren Bedarf an Kühlung immer weniger beständig. Der Kühlwasserverbrauch in der Kernanlage Jaslovské Bohunice muss mit relativ kleinen Wassermengen abgedeckt werden.
- ✓ Ebenso ist das Problem der RAO-Endlagerung nicht endgültig gelöst worden.
- ✓ PLAGE fordert deshalb das Bundesland auf, sich für das Recht zur Einholung der umweltwichtigen Informationen und für die Möglichkeit einer Teilnahme an grenzüberschreitendem UVP-Prozess laut Abkommen Espoo und Aarhus einzusetzen. Diese UVP entspricht nicht den Anforderungen eines sinnvollen UVP und deshalb wird sie abgelehnt.

*Aussage:* Die genannten Bemerkungen und Anforderungen waren Gegenstand der öffentlichen Erörterung (Wien, 18.11.2015) und der fachlichen Konsultationen (Wien, 19.11.2015), siehe jeweilige Notizen bzw. Protokolle.

**Umweltorganisation VIRUS – Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales c/o WUK Umweltbureau Währingerstr. 591090 Wien (E-Mail vom 21.10.2015), Wolfgang Rehm, Eva Kaufmann**

VIRUS hat mit der Stellungnahme vom 22.04.2015 seine Einwände zum Vorhaben „Aufbau der neuen Kernanlage am Standort Jaslovské Bohunice“ geltend gemacht und verlangt, diese erneut im UVP-Prozess geltend zu machen. Es führt an:

- Wie in der Stellungnahme vom 22.4.2014 aufgeführt, war der vorgesehene Umfang der Bewertung nicht dafür ausreichend, um die Grundlage darzustellen, die Umweltfreundlichkeit der projektierten Tätigkeit festzustellen und einen amtlichen Beschluss herbei zu ziehen.
- Die pauschale Äußerung aus dem Inhalt der Bewertung: „Im Bewertungsbericht müssen auch die Kommentare der betreffenden Länder eingearbeitet werden, welche bis zum 31.5.2014 gestellt wurden“ könnte als ausreichend betrachtet werden, wenn dies gründlich realisiert worden wäre. Dies gilt jedoch im besten Fall nur in Teilbereichen, jedoch nicht in umfangreichen und wesentlichen Teilen.
- Die projektierte Tätigkeit wird nicht als umweltfreundliche Tätigkeit betrachtet, sie kann nicht genehmigt werden

- Die übergebenen Stellungnahmen und Einwände wurden nicht explizit bearbeitet, die Anlage 2 zum Bewertungsbericht enthält nur Reaktionen der aus den Nachbarländern in die Slowakei eingereichten amtlichen Berichte und zwar sehr oberflächlich, pauschal und in ungenügender Form.
- In Hinsicht auf die Notwendigkeit der Vervollständigung des Bewertungsberichtes wird auf bisherige Stellungnahmen hingewiesen, die als Anhänge beigefügt sind.
- Die Einwände beziehen sich auf folgende Themen:
  - ✓ Abwesenheit der Variantenlösung;
  - ✓ Zugang Black-Box (Envelope-Methode)
  - ✓ Die genannten Typen des vorgesehenen Reaktors sind im besten Fall im Bau, für keines der Reaktorprojekte bestehen Betriebserfahrungen
  - ✓ Verwendung der Lösungsvariante
  - ✓ Ausführliche PSA (Interaktionen im Inneren des Blocks, Hinweis auf Fukushima) wurden nicht vorgelegt/gefordert
  - ✓ Implementierung der Anforderungen von IAEA-Sicherheitshinweise
  - ✓ Erdbebensicherheit und nicht vorgelegte Ergebnisse der paläoseismischen Untersuchungen
  - ✓ Maßnahmen bezogen auf Flugzeugabsturz
  - ✓ Festlegung der Unbestimmtheit und Bestimmung des Intervalls der Zuverlässigkeit bei dem definierten Niveau der Zuverlässigkeit laut Stand der Technik
  - ✓ Endlagerung der radioaktiven Abfälle
  - ✓ Neutralität der Technologie aus der Sicht von CO<sub>2</sub>
  - ✓ Informationen über Bewertung des Bedarfs oder der alternativen Lösungen

#### Anforderungen:

- Deshalb verlangen wir, das Projekt wegen Mangel an Aussagewert und Unterlagen für den Beschluss zurückzuziehen und das Verfahren abubrechen.
- Oder, die Ergänzung und Präzisierung des Bewertungsberichtes vom Projektbewerber JESS zu erweitern (im Sinne der in unserer Stellungnahme erhobenen Anforderungen).

#### Anlagen (im Anhang)

- Die Stellungnahme vom 22.4.2014, die das Vorhaben ablehnt und die Bemerkungen zum Vorhaben und die Anforderungen an Erarbeitung des Bewertungsberichtes enthält.
- Die Stellungnahme vom 21.7.2014, welche weitere Bemerkungen zum UVP beinhaltet und verlangt, den Beschluss über den Umfang der projektierten Tätigkeit um die in der Stellungnahme erhobenen Anforderungen zu ergänzen und zu präzisieren

Aussage: Die genannten Bemerkungen und Anforderungen waren Gegenstand der öffentlichen Erörterung (Wien, 18.11.2015) und der fachlichen Konsultationen (Wien, 19.11.2015), siehe jeweilige Notizen bzw. Protokolle

**Dr. Roman Lahodynsky, Lektor am Institut für Sicherheits- & Risikowissenschaften Universität für Bodenkultur, Borkowskigasse 4, 1190 Wien (Schreiben vom 21.10.2015)**

Er hat die Bemerkung zur Sicherheit der Kernanlage Bohunice gegen seismische Gefährdung gesandt, und außer anderem führt er auf, dass die betrachtete Zeit zur Bewertung der seismischen



Gefährdung in Österreich und dessen Nachbarländern methodisch bis auf 500 Jahre beschränkt ist und dass es im Interesse eines wirksamen Schutzes ist, europäische seismische Standards zu erweitern.

Aussage: Seismizität und genannte Bemerkungen waren Gegenstand der öffentlichen Erörterung (Wien, 18.11.2015) und der fachlichen Konsultationen (Wien, 19.11.2015), siehe jeweilige Notizen bzw. Protokolle.

**Greenpeace in Mittel- und Osteuropa (Greenpeace Central and Eastern Europe, Fernkorngasse 10, 1100 Wien), Greenpeace Slowakei (identische Stellungnahme), Ir. Jan Haverkamp, Fachberater für Kernenergie und Energiepolitik für Greenpeace in Mittel- und Osteuropa, Korrespondenzadresse Waryskiego 37A710PL-80-433 Gdansk, Polen (Schreiben vom 22.10.2015)**

Siehe Stellungnahme für die Slowakische Republik im Prozess, laut Gesetz Nr. 24/2006 der Gesetzsamml. über die Umweltverträglichkeitsprüfung, anhand deren die UVP der projektierten Tätigkeit durchgeführt wurde und sie steht in voller Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Espoo und der EIA-Richtlinie auf 9 Seiten und zwar die Seiten 87 bis 96 dieser endgültigen Stellungnahme.

Die Übersetzung der Stellungnahme der Slowakischen Republik von der Seite 89 bis 98 der Endgültigen Stellungnahme vom UVP-Verfahren laut Gesetz Nr. 24/2006 der Gesetzsamml. über die Umweltverträglichkeitsprüfung:

**Greenpeace in Mittel- und Osteuropa (Greenpeace Central and Eastern Europe, Fernkorngasse 10 1100 Wien) Greenpeace Slowakei (identische Stellungnahme, Ir. Jan Haverkamp, Fachberater für die Kernenergie und Energiepolitik für Greenpeace in Mittel- und Osteuropa, Korrespondenzadresse Waryskiego 37/10 OL – 80-433 Gdansk, Polen (Schreiben vom 22.10.2015, zugestellt per E-Mail und später in Papierform)**

Zur Einleitung der Stellungnahme hat sich Herr Haverkamp als unabhängiger Fachmann im Bereich Energietechnik mit Spezialisierung auf die Kerntechnik vorgestellt, so dass er seit 1987 in Mitteleuropa für die globale Umweltorganisation Greenpeace arbeitet. Er hat mitgeteilt, dass er von der Organisation Greenpeace in Österreich und in der Slowakei ersucht wurde, eine Stellungnahme zum EIA-Verfahren für das Projekt des Neubaus der Kernanlage zu verfassen. Er hat festgestellt, dass seine Meinung, auch wenn Teilinputs von anderen Kollegen und Fachleuten der Organisation Greenpeace von ihm teilweise genutzt wurden, mit der Meinung von Greenpeace als Organisation nicht bedingungslos übereinstimmen muss.

- Dieses EIA-Verfahren für den Neubau der Kernanlage wird aufgrund der slowakischen nationalen Gesetzgebung durchgeführt, durch die das Espoo-Abkommen und die Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und Rates vom 13.12.2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung einiger öffentlichen und privaten Projekte in Fassung der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.4.2014 (im folgenden „EIA-Richtlinie“) implementiert wird.

Aussage: Das Gesetz Nr. 24/2006 der Gesetzsamml. über die UVP, nach dem die UVP der projektierten Tätigkeit durchgeführt wird, stimmt vollkommen mit Bestimmungen des Espoo-Abkommens und der EIA-Richtlinie überein.

- Das Verfahren muss auch mit dem Abkommen über den Zugang zu Informationen, Teilnahme der Öffentlichkeit an dem Entscheidungsprozess und Zugang zur Gerechtigkeit in Umweltsachen übereinstimmen, verabschiedet in Aarhus, Dänmark, am 25.6.1998 (im folgenden „Aarhus-Abkommen“)

Aussage: Das EIA-Verfahren stimmt laut Gesetz vollkommen mit Bestimmungen des Aarhus-Abkommens überein.

- Dieses EAI-Verfahren läuft in der Phase des Projektes, bei der gar nicht klar ist, welche Technologien eingesetzt werden, Vorgehen, wie das Projekt gesteuert wird (die Position des Antragstellers des Projektes und des Betreibers), die Art, wie das Projekt finanziert werden könnte sowie wie der Strommarkt in der Slowakei im Rahmen des breiteren Strommarktes in EU entwickelt wird.
- Das Aarhus-Abkommen legt im Artikel 6 (4) fest, dass die Teilnahme der Öffentlichkeit in der frühen Phase erfolgen soll, wenn alle Möglichkeiten offen sind, jedoch diese Möglichkeiten sollten mindestens bekannt und realistisch sein. In diesem Fall befindet sich das Projekt in solch einer frühen Phase, so dass nur zu wenig Informationen über die Realisierung zur Verfügung gestellt werden können und deshalb war die realistische Beschreibung potentieller Auswirkungen auf die Umwelt natürlich nicht möglich – jeweilige Beschreibungen basieren nur auf allgemeinen Annahmen und Rechtsvorschriften. Dieser UVP-Bericht erfüllt deshalb die Kriterien vom Aarhus-Abkommen im Artikel 6(6) sowie die Kriterien vom Espo-Abkommen, Anlage 2 (d-h)
- Da sämtliche Analysen aufgrund undeutlicher Annahmen durchgeführt wurden, dass die Niveaus der Unbestimmtheit von Daten nicht indiziert sind, können die auf der Seite 446 genannten Beschlüsse nicht akzeptiert werden. In dieser Phase des Projektes hat man einfach nicht ausreichende Menge von Informationen zur Verfügung, jegliche Beschlüsse zu ziehen.
- Anhand der Tatsache, dass das Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit zu früh im Planungsprozess begann, ohne jegliche realistische Informationen, muss das von der Gesellschaft JESS eingeleitete EIA-Verfahren als frivol betrachtet werden – es ist nur Zeit- und Quellenverschwendung der zuständigen Behörden der Staatsverwaltung und der Öffentlichkeit. Aus diesem Grund sollte das Umweltministerium der SR dieses Vorgehen ablehnen und ein neues UVP-Verfahren in der Zeit anordnen, in der das Projekt in das Stadium gelangt, in dem das Bild über die zeitliche Linie der Implementierung, potentielle einzusetzende Technologie, realistische finanzielle Modelle für Implementierung des Projektes sowie die detaillierte Übersicht sinnvoller Alternativen besser wird.

*Aussage: Der UVP-Bericht beinhaltet alle erforderlichen Informationen laut Art. 5 und Anlage Nr. II.A der EIA-Richtlinie. Er beinhaltet eine klare und konkrete Beschreibung der projektierten Tätigkeit bzw. eingesetzten Technologien in dem Maße, der für die Zwecke der UVP in dieser Vorbereitungsstufe mehr als ausreichend und gleichzeitig konservativ ist. Alle für UVP erforderlichen Parameter in dieser Vorbereitungsstufe sind bekannt. Sämtliche für UVP notwendige Analysen, die im Bericht aufgeführt werden, gehen von konkreten Werten (als nicht von „undeutlichen Annahmen“) aus, die durch Enveloppe-Grenzwerte limitiert werden. Damit ist gleichzeitig ein potentielles Unbestimmtheits-Niveau eindeutig gegeben und indiziert. Die im UVP-Bericht genannten Beschlüsse gehen von vollkommen konkreten und gleichzeitig konservativen Werten aus.*

*Das UVP-Verfahren stellt laut der slowakischen Gesetzgebung nicht die Bewilligung der Tätigkeit dar, sondern es dient nur zur Identifizierung der negativen Auswirkungen auf die Umwelt, die in nächsten Schritten der Vorbereitung gemäß Sondervorschriften präzisiert werden sowie auch wirksame Maßnahmen zu deren Behebung unter Beteiligung der Umwelt- und Gesundheitsschutzbehörden werden getroffen. Diese Maßnahmen werden im Endeffekt in Planungsunterlagen sowie in Beschlüssen und der Bewilligung der Tätigkeit laut Sondervorschriften erscheinen. Die zuständige Behörde ist die betreffende Behörde in Genehmigungsverfahren und achtet darauf, dass die Beschlüsse aus dem UVP-Verfahren bei Genehmigung der Tätigkeit berücksichtigt wurden. Zusätzlich führt die zuständige Behörde im Falle jeglicher Änderung der projektierten Tätigkeit gegenüber dem bewerteten oder genehmigten Zustand ein Ermittlungsverfahren laut Gesetz aus, ob die Änderung laut Gesetz und zwar auch bei Beteiligung der Öffentlichkeit in dem breitesten Wortsinn, nicht nur sog. „betreffender Öffentlichkeit“ zu bewerten ist.*

*Die Art der Finanzierung des Projektes und die Entwicklung des Strommarktes in der Slowakei und die Entwicklung des Strommarktes in EU ist nicht Gegenstand von diesem UVP-Verfahren. Die Strommarktentwicklung wurde in den strategischen Unterlagen berücksichtigt, vor allem in EP SR (2014), die grundsätzliche Ziele und Rahmen für die Entwicklung der slowakischen Energietechnik bis*

zum 2035 festlegt und die aus der Sicht der UVP, grenzüberschreitende Bewertung (SEA-Verfahren) unter Teilnahme der betreffenden Seiten einschl. Österreichs bewertet wurde. Die NJZ-Errihtung am Standort Jaslovské Bohunice ist Bestandteil der gültigen EP SR.

- Ungenügender UVP-Bericht: Entweder stellt der Bericht eine nichttechnische Zusammenfassung für die Öffentlichkeit dar oder er ist ein vollständiger Bewertungsbericht. In Hinsicht darauf, dass der Teil C.X (Seite 424 und weiter) als „eine nichttechnische komplexe endgültige Zusammenfassung“ gekennzeichnet ist, muss man zum Beschluss kommen, dass dieser UVP-Bericht ein vollständiger UVP-Bericht sein soll. In dem Falle fehlen eine Gesamtübersicht von sämtlichen relevanten Bewertungen sowie eine ordnungsgemäße Einführung der Quellen von Informationen, so dass die Öffentlichkeit ermitteln kann, woher die Information gekommen ist.
- Das Literaturverzeichnis am Ende des Berichtes ist vor allem deshalb ungenügend, dass die genannten Studien meistens für die Öffentlichkeit nicht zur Verfügung stehen. Alle im Literaturverzeichnis genannten Studien sollten laut Artikel 5 des Aarhus-Abkommens für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Die Qualität dieses Berichtes ist auch vollkommen ungenügend. Die Anführung der Quellen von Informationen im Text sowie die Indikation der Niveaus von Unbestimmtheiten sind nicht ausreichend, weiter gibt es häufige Vorurteile bei der Auswahl bestimmter Möglichkeiten ohne reine Überlegung von Alternativen.

*Aussage: Die Bemerkung ist allgemein und nicht konkret. Auch die Antwort kann nur allgemein sein. Im UVP-Bericht werden alle Quellen der verwendeten Angaben genannt. Um eindeutig zu beantworten, wäre es anzuführen, welche Quellen von Angaben nicht ausreichend offensichtlich sind. Die im Kapitel C.VII Liste der ergänzenden Berichte und Studien, genannten Studien sind werkinterne Unterlagen, die im Verlauf der Bewertung laut Gesetz und im Verlauf der Erstellung des UVP-Berichtes verfasst wurden. Es handelt sich oft nicht um öffentliche unterlagen, dies sind nur Arbeitsmaterial und geistiges Eigentum des Bearbeiters des UVP-Berichtes. Alle relevanten Outputs von verwendeten Studien sind im UVP-Bericht aufgeführt. Der Verfasser des UVP-Berichtes bestätigt die Richtigkeit der im UVP-Bericht genannten Angaben mit seiner Unterschrift.*

- Unbekannte Technologie: Verwendung der „Envelope der KKW-Parameter“ wie von dem für das EIA-Verfahren zuständigen Fachberater argumentiert wird, ist nicht akzeptabel, da die zugänglichen kerntechnischen Technologien so unterschiedlich sind, dass sie völlig unterschiedliche Sätze von potentiellen Auswirkungen auf die Umwelt gewähren, vor allem wenn es sich um Zustände der schweren Störfälle, Risiko-Profile, Auswirkungen der Finanzierung auf Risiken und Produktion der radioaktiven Abfälle handelt. Darüber hinaus werden die Technologien stufenweise aufgrund der Erfahrungen einwickelt, einschließlich der Erfahrungen, die aus schweren Störfällen herkommen (z.B. nach europäischen Lasttests nach der Katastrophe in Fukushima im Jahre 2011). Speziell für das Projekt mit der unbestimmten Zeitlinie können die Einflüsse dieser technischen Änderungen irgendwie sinnvoll nicht übersehen werden. Die Auflistung etwaiger Technologien schließt einige solche Technologien ein, die bisher nirgendwo in der Welt im Bau waren und keine von denen betrieben wird. Dies trägt zur Unsicherheit der Annahmen bei, die Betriebsemissionen, potentielles Risiko, Produktion von RAO betreffen.
- Beschreibungen einzelner potentieller Technologien sind so allgemein, dass keine Beschlüsse über deren tatsächliche potentielle Auswirkungen auf die Umwelt zu ziehen sind. Zusätzlich kann kein Vergleich der Unterschiede bei Auswirkungen auf die Umwelt zwischen verschiedenen potentiellen Technologien gemacht werden. Diese Information ist für die Verbesserung der Qualität der Entscheidung hinsichtlich der endgültigen Auswahl der Technologie unbedingt nötig.

*Aussage: Der Zweck der Envelope von Parametern ist, potentielle Unterschiede der Lösungen von einzelnen Lieferanten zu erfassen und so eine sichere und konservative Unterlage für die Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt zu bieten. Die Verwendung der konservativen Envelope schließt mögliche Unterschiedenheiten in deren potentielltem Maximum ein und deshalb können sie zur Ungunst der Umwelt interpretiert werden. Das ist das Ziel und Zweck der ausgewählten Methode. Jedes andere Vorgehen wäre im Gegenteil aus dieser Sicht weniger akzeptabel. Damit ist auch die Bemerkung (geäußert in anderen Punkten) beantwortet, die sich auf Anforderungen an Indikation der*

Unbestimmtheit-Niveaus von Angaben bezieht. Die Enveloppe bildet ein Grenzwertparameter, dass nicht überschritten werden darf. Es ist zu bemerken, dass die Enveloppe von Parametern sich auf environmentale Eigenschaften einzelner Anlagen bezieht – also zu eigenem Zweck der UVP. Wenn man nach Parametern außerhalb der Umwelt fragt (z.B. detaillierte technische Lösungen), können diese in der ersten Phase der UVP nicht gerechtfertigt verlangt werden. Um die Zweifel zu vermeiden, ist die Beschreibung der technischen und technologischen Lösung einzelner Lieferanten im UVP-Bericht aufgeführt, und zwar völlig laut UVP-Gesetz (Kapitel A.II.8 Kurze Beschreibung der technischen und technologischen Lösung).

- Mängel in dem realistischen Terminplan: Das Projekt legt den Terminplan fest, in dem die neue Kernanlage im Jahre 2029 in Betrieb genommen wird und die Leistung der Kernanlage V2 (JE V2) bis 2030 ersetzt. In Hinsicht darauf, dass zurzeit nicht klar ist, wann die neue Kernanlage in Mochovce an das Netz angeschlossen wird, und wie die letzte Phase des Projektes Mochovce 3,4 finanziert wird; in Hinsicht darauf, dass alle Vorhersagen über erforderliche Stromerzeugungskapazitäten seitens Regierung für aus diesem Grund kommende Zeit von 15 Jahren bereits veraltet sind; in Hinsicht darauf, dass die Bauzeit des Projektes Mochovce 3,4 von dem Moment der Erneuerung des Projektes im Jahre 2007 – KKW, dessen erheblicher Teil bereits bereitgestellt wurde – 10 Jahre überschreitet; in Hinsicht darauf, dass keine Technologie für die NJZ bisher ausgewählt wurde; in Hinsicht darauf, dass der strategische Partner die Gesellschaft ČEZ bereits mehr mal angeführt hat, dass sie an dem NJZ-Projekt nicht interessiert wird und langfristig nach einer Möglichkeit sucht, ihren Anteil in der Gesellschaft JESS zu verkaufen; in Hinsicht darauf, dass kein Modell für die Finanzierung dieses Projektes ausgewählt wurde; in Hinsicht auf alle diese Faktoren muss man zum Beschluss kommen, dass die genannten Meilensteine eines möglichen Betriebs spekulativ und mit der größten Wahrscheinlichkeit zu ehrgeizig sind.

Aussage: Der Terminplan für die Vorbereitung der neuen Kernanlage entspricht dem gültigen Terminplan des Antragstellers, der Gesellschaft JESS und wurde von dem Antragsteller in der Phase der Vorbereitung des UVVP-Berichtes bestätigt. Dieser Terminplan für die NJZ-Vorbereitung übereinstimmt mit dem Terminplan, der in der genehmigten EP SR (2014) für die NJZ vorgesehen wurde. Der Terminplan für den Betrieb sonstiger Kernanlagen am Standort Jaslovské Bohunice entspricht den konservativen Annahmen für maximale kumulative Auswirkungen. Das betrifft vor allem die Kernanlage V2, wo der Parallelbetrieb der Kernanlage V2 und der neuen Kernanlage für den Zeitraum von 20 Jahren vorgesehen wird. Diese Zeit entspricht der maximalen Verlängerung des Betriebs gemäß Plänen der Gesellschaft SE-ENEL, welche die Kernanlage V2 besitzt und betreibt. Die Fertigstellung der Kernanlage Mochovce ist nicht der Gegenstand dieser UVP. Falls aus den Gründen, die zurzeit nur Objekt der Spekulationen sein könnten, zur Verlängerung der Vorbereitungs- und Bauzeit der neuen Kernanlage kommen würde, und in deren Folge zu zur Verkürzung des Parallelbetriebs der neuen Kernanlage und der Kernanlage V2 oder zu einer vollständigen Beseitigung des Parallelbetriebs von NJZ und V2, dann werden die kumulativen Einflüsse kleiner als die Einflüsse, die im UVP-Bericht vorgesehen werden und damit bleiben die im UVP- genannten Angaben auf der sicheren Seite der Bewertung liegen. Etwaige Verlängerung der Vorbereitungs- und Bauzeit der neuen Kernanlage wird auf die UVP-Beschlüsse, die sich auf vorgesehene Umwelt- und Bevölkerungsauswirkungen beziehen, keinen Einfluss haben.

- Mängel in dem realistischen Modell der Projektfinanzierung: Der Antragsteller des Projektes, die Gesellschaft JESS besitzt einen 51%-Anteil in der staatlichen Gesellschaft für Kerntechnik und Außerbetriebsetzung der Kernanlagen JAVYS, der Gesellschaft ohne direkte Erfahrung im Bereich des KKW-Betriebs – die Gesellschaft, die in die SE-Gesellschaft überführt wurde, in der die Gesellschaft ENEL 67% besitzt. Weitere 49% ist im Eigentum der tschechischen Gesellschaft ČEZ, die aufgeführt hat, dass sie ihren Anteil verkaufen möchte. Es ist gar nicht klar, auf welche Art und Weise die erforderlichen Finanzmittel für dieses Projekt sichergestellt werden. Heutzutage hat jeder Plan für den Neubau der Kernanlage in Europa Probleme mit dessen Finanzierung. Probleme mit Finanzierung haben zu erheblichen Verzögerungen sogar zu Rücknahmen geführt. Die von der Regierung des Großbritanniens untersuchten Möglichkeiten halten einem schleppenden

Berufungsverfahren vor Europäischen Gericht stand. Mangel an Geldmittel kann sowohl das Sicherheitsniveau als auch die Bauzeit beeinflussen. Beide Faktoren haben eine Auswirkung auf potentielle Einflüsse auf die Umwelt.

*Aussage: Fragen der Projektfinanzierung sind nicht Gegenstand dieses UVP-Verfahrens, weder laut Gesetz noch der EIA-Richtlinie*

- Mängel in der realistischen Energiepolitik: Irgendwer ist zurzeit für dieses UVP-Verfahren zuständig. Dieses Projekt basiert auf der nationalen Energiepolitik der Slowakei. Die gegenwärtige Situation in der Entwicklung des Energiesektors in der Slowakei liegt schon jetzt außerhalb der vorherigen formulierten Strategien, nicht nur wegen der kontinuierlichen Verzögerung in der Abwicklung der Fertigstellung des Projektes Mochovce 3,4. Zur Illustration kann man anführen, dass die letzten Verzögerungen im Rahmen des Projektes Mochovce 3,4 im Bericht nicht dargestellt wurden, auch wenn diese Verzögerungen in der Zeit dessen Ausgabe bekannt wurden. Die energetische Strategie der Slowakei ist hoch unrealistisch in ihrer Unterschätzung des Potentials der energetischen Effizienz und OZE. In Hinsicht auf eine hohe Produktionskapazität der projektierten Tätigkeit wird es erforderlich, eine stabile und realistische Energiepolitik zu schaffen, sonst wird sie weiteren Korrekturen, Verzögerungen und Kostenerhöhung und somit auch dem Druck an sicheren Aufbau und Betrieb und somit den potentiellen Umweltauswirkungen standhalten.

*Aussage: Die Bemerkung ist nicht Bestandteil von diesem UVP-Verfahren*

- Die Tatsache, dass die projektierte Technologie im Leistungsbereich von 1100 bis 1700 MW (Unterschied von 50%!) ist zeigt, dass keine klare Vorstellung über die Entwicklung des Energiesektors in der Slowakei vorliegt.

*Aussage: Der Leistungsbereich der neuen Kernanlage wird in EP SR vorgesehen, wo als Bezugsblock der Reaktorblock mit 1200 MW in Bilanzen der Stromerzeugung und des Stromverbrauchs aufgeführt ist, jedoch es wird auch die Möglichkeit des Reaktorblocks 1700 MW oder der 2 Reaktorblöcke der neuen Kernanlage mit der Leistung von 2 x 1200 MW aufgeführt. Zur Leistungsbeschränkung der neuen Kernanlage auf 1 Reaktorblock bis 1700 MW (reine elektrische Leistung, in das Stromnetz geliefert) für die bewertete neuen Kernanlage am Standort Jaslovské Bohunice kam es auf Gesuch des Antragstellers in der Phase der Festlegung der Bewertungsumfangs und dessen Entscheidung stimmt mit der EP SR überein.*

- Unangemessene Prognosen: Die Prognose der Stromverbrauch- und Stromerzeugungsbilanz in dem UVP-Bericht zeigt auf keine Bemühung hin, den wirtschaftlichen Anstieg von dem Anstieg des Stromverbrauchs (Nutzung der Energieeffizienz) zu trennen. Es wird hier praktisch kein OZE-Anstieg auch trotz dem riesigen Potential aufgeführt. Diese Prognose führt keine Reduzierung der Nutzung von fossilen Brennstoffen im Bereich Stromerzeugung auch trotz einer klaren EU-Politik in dieser Richtung auf - sie führt sogar den Anstieg der Nutzung von fossilen Brennstoffen gegenüber jedem Trend in der Europa auf und schließt eine unbegründete Sicherheit hinsichtlich der Betriebsdauer der Kernanlage Mochovce 1 und 2 ein.

Kurz gesagt: Die Prognose ist eine sehr schwache Grundlage für jegliche Planung.

*Aussage: Die im UVP-Bericht genannten Prognosen wurden aus der gültigen EP SR (2014) übernommen. Die Lösung der Fragen der Stromverbrauch- und Stromerzeugungsbilanz in der Slowakei ist nicht der Gegenstand der UVP der neuen Kernanlage.*

- Es wurden keine Alternativlösungen des Projektes d.h. keine alternative Bauanordnung bewertet. Zitation der Rechtsbeschlüsse um sich selbst ist keine ausreichende Grundlage, um nicht eine alternative Möglichkeit der Bauanordnung zum Zweck der Bewertung zu überlegen, ob diese alternative Bauanordnung zu Herabsetzung der Auswirkungen auf die Umwelt führen könnte. Somit erfüllt nicht der UVP-Bericht die in der Anlage II (b) des Espoo-Abkommens genannte Verordnung.

*Aussage: Der UVP-Bericht widerspricht nicht dem Anhang II – Inhalt der UVP-Dokumentation. Buchstabe b) dieses Anhangs lautet „b) beim Bedarf die Beschreibung sinnvoller Varianten (z.B. soweit es um Unterbringung oder die Technologie der projektierten Tätigkeit sowie um die Variante*

der Nichtrealisierung dieser Tätigkeit geht). Daraus resultiert, dass die Variantenlösung laut dieser Bestimmung nicht in jedem Fall sondern nur im Falle des Bedarfs nicht verlangt wird“.

- Es wurde keine ausreichende Begründung für die Auswahl der Platzierung am Standort Jaslovské Bohunice vorgelegt. Siehe 11.1
- Es wurden keine Alternativen für die installierte Leistung der neuen Kernanlage bewertet. Die Tatsache, dass die vorangehenden Entscheidungen für die Auswahl des Kerns gewählt wurden, bedeutet nicht, dass sinnvolle (einschl. Nullalternativen und Politik für deren Implementierung) nicht untersucht werden sollten (Espoo-Abkommen, Art. 5 (a), Aarhus-Abkommen, Art. 6 (6e)). diese Tatsachen hat sich in der Studie nicht geschehen.
- Die Tatsache, dass der Antragsteller keine Alternativen zum Projekt auf den in Seiten 117 bis 119 genannten Grundlagen nicht aufgeführt hat, ist ein weiteres Merkmal, dass dieser UVP-Bericht zu früh ist. Abschnitte über die Milderung der Auswirkungen führen keine Möglichkeit auf, alle mit diesem Projekt verbundenen Risiken mit einer der Null-Varianten abzuschwächen: Durch Nichtrealisierung des Projektes. In Hinsicht darauf, dass keine alternativen studiert wurden, ist unmöglich zu bewerten, was die sinnvollste Lösung wäre.

Aussage: Die projektierte Tätigkeit der neuen Kernanlage wird nicht im UVP-Bericht in mehreren Varianten bewertet und es ist völlig in Übereinstimmung mit Anforderungen des Gesetzes Nr. 24/2006 der Gesetzsaml. sowie mit internationalen Regelungen, durch welche die Slowakische Republik gebunden ist. Potentielle Varianten der Lösung der projektierten Tätigkeit wurden in allen Aspekten im Rahmen der Konzeptvorbereitung und Vorbereitung der strategischen Dokumente (wie im UVP-Bericht im Kapitel A.II.9) und gleichzeitig begründet (wie es im UVP-Bericht im Kapitel A.II.6 bzw. in dessen Subkapiteln A.II.6.2, A.II.6.3 und A.II.6.5 aufgeführt) berücksichtigt. Aus dieser Sicht gibt es im Rahmen der UVP keinen Grund, Ergebnisse der vorherigen Vorbereitung und Beschlüsse, deren Bestandteil auch die Berücksichtigung der environmentalen Gesichtspunkte war, in Frage zu stellen. Der Aufbau der neuen Kernanlage stellt keine direkte (ausschließende) Alternative gegenüber den sonstigen Stromquellen dar. Es geht um einen Teilbestandteil der Brennstoffmischung und zwar um den Kernteil. Sonstige Quellen und Werkzeuge von der EP SR (einschließlich Ersparnisse) sind damit nicht betroffen und werden in entsprechenden Zusammenhängen gelöst und entwickelt. Damit ist auch die Bemerkung dazu beantwortet, ob es relevant ist anzuführen, dass der Antragsteller zum Zweck der Vorbereitung der neuen Kernanlage gegründet wurde. Auf dem konkreten Planungsniveau (nicht auf dem strategischen Niveau) geht es um ein vollkommen relevantes Argument und es ist völlig logisch, dass die Kerngesellschaft den Aufbau der Kernanlage vorbereitet (ebenso wie z.B. Gesellschaften, die sich auf erneuerbare Energiequellen /OZE/ konzentrieren, bereiten den Aufbau der Energiequelle für OZE-Nutzung vor).

- Es wurden keine alternativen Politiken (andere Vorgänge der Stromerzeugung und/oder Stromersparnisse) bewertet. Wiederum gilt es, dass es vollkommen irrelevant ist, ob der Antragsteller auf die Implementierung des Kernprojektes eingestellt oder nicht eingestellt ist. Es ist relevant, dass der Vergleich mit sinnvollen Lösungen zur Bewertung der Öffentlichkeit vorgelegt werden sollte, damit die erwarteten Umweltauswirkungen begründet oder damit die Alternativen zum Projekt durch zuständige Behörden ausgewählt werden können. Die Tatsache, dass die Energierealität in der Slowakei zurzeit deutlich den vorangehenden Plänen widerspricht und die Tatsache, dass die gegenwärtige gültige Energiestrategie zu der (grenzüberschreitenden) Bewertung der Öffentlichkeit nicht vorgelegt wurde, schiebt die Pflicht von diesem Vergleich auf das Niveau des Projektes.

Aussage: Der Gegenstand dieses UVP-Verfahrens ist nicht die Bewertung des Einflusses der „Politiken“ (dies war der Gegenstand von SEA), sondern die Bewertung der Auswirkung eines konkreten Projektes der neuen Kernanlage (EIA). Die EP SR im Unterschied von z.B. Energiepolitiken Österreichs wurde zur grenzüberschreitenden Bewertung unterbreitet. MZP SR hat im UVP-Bericht alle betreffenden Seiten (Tschechische Republik, Ungarn, Österreich, Polen und Ukraine) benachrichtigt und den UVP-Bericht sowie das Projekt der Energiepolitik vorgelegt. In der öffentlichen

Erörterung der EP SR haben sich auch Vertreter aus Österreich beteiligt und mit der österreichischen Seite haben auch Konsultationen stattgefunden.

- Ungenügende Darstellung der RAO-Behandlung. Die Darstellung der RAO-Behandlung vermisst auch Seriosität. Es wird keine Bewertung der Alternativlösungen aufgeführt (verschiedene technologische Alternativen, einschließlich der genannten geologischen Tieflagerung, jedoch auch die Alternativen in dem Falle, dass diese Technologie in der Slowakei nicht funktionsfähig ist – einschließlich Überlegung der Null-Variante für das NJZ-Projekt). Jetzige Probleme in der Implementierung der geologischen Tieflagerung des hochaktiven Abfalls in Finnland, Schweden und in der Schweiz sollten ein ausreichende Grund für die Untersuchung der Alternativlösungen im Rahmen dieses EIA-Verfahrens sein.

Aussage: In der Slowakischen Republik unterscheiden wir strikt, z.B. in Übereinstimmung mit dem Zugang zum Gemeinsamen Abkommen über die Behandlung der abgebrannten Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung der radioaktiven Abfälle zwischen „radioaktiven Abfällen“ und dem „abgebrannten Brennstoff“, bzw. zwischen ihrer Behandlung. Was radioaktive Abfälle angeht, hat die Slowakische Republik eine organisatorische und technologische Infrastruktur errichtet, die alle Etappen der RAO-Behandlung abdeckt – d.h. von der Verarbeitung, über Behandlung bis zu Lagerung in dem bestehenden nationalen Abfalllager bzw. Lagerung der Abfälle, die in diesem Lager nicht gelagert werden können, bis zu der Zeit, insofern ein geeignetes Lagerungssystem zur Verfügung stehen wird. Der Aufbau und Betrieb der neuen Kernanlage werden diesen Zustand nicht verändern, mindestens zwei Drittel dieses Jahrhunderts. Details kann man aus der Innerstaatlichen Politik und aus dem Innerstaatlichen Programm der Behandlung der abgebrannten Brennelemente und radioaktiven Abfälle in der Slowakischen Republik, verabschiedet von UV SR Nr. 387/2015, entnehmen. Aus dem Kontext der Bemerkung, nicht aus der verwendeten Terminologie, scheint es zu sein, dass der Verfasser dieser Bemerkung eher über die Behandlung der abgebrannten Brennelemente spricht. Erstens: Es ist anzuführen, dass die Lagerung der abgebrannten Brennelemente, bzw. der hochaktiven radioaktiven Abfälle in der Tieflagerung zurzeit die einzige technologische Alternative ist, zugleich ist es die akzeptable Alternative hinsichtlich des kerntechnischen/Strahlenschutzes, die für die Sicherstellung der Endgültigen Etappe für Behandlung der abgebrannten Brennelemente (bzw. der radioaktiven Abfälle, die aus Gründen der Kernsicherheit – Diskrepanz mit Akzeptanzkriterien oberflächlich gelagert werden dürfen). Keines der anderen technologischen Szenarien für die Behandlung der abgebrannten Brennelemente ist bisher zu solch einem Zustand gebracht worden, damit es als eine Alternativlösung zur Tieflagerung in Planungsunterlagen bzw. UVP-Bericht eingeschlossen werden könnte.

Zweitens: Vor beinahe zehn Jahren wurden zwei Projekte realisiert, die sich eben mit alternativen Technologien und unter deren Einfluss mit der Notwendigkeit und Lösung des Lagerungssystems befasst. (Siehe BERTEL, E. Advanced fuel cycles and radioactive waste management, (OECD/NEA), report No. 5991 (2006); bzw. VON LENZA, W. et. Al., Red-Impact: Impact of Partitioning, Transmutation and Waste Reduction Technologies on the Final Nuclear Waste Disposal: Synthetic Report. FZ Jülich, Series Energy&Environment, Vol. 15 (2008., MARIVOET, J., et al., Third and Final Report on Waste Management and Disposal. RED-IMPACT Deliverable 4.2 SCK/CEN, Mol (2007).) Ausgänge dieser Projekte haben nachgewiesen, dass keine Technologie für die abgebrannten Brennelemente besteht („advanced fuel technologies“), die den Bedarf an geologischer Lagerung eliminieren würde. Keine der studierten technologischen Alternativen hat nicht alle langlebenden Abfälle, die bei Stromerzeugung aus Kern entstehen, eliminiert. Darüber hinaus gibt es schon jetzt verhältnismäßig umfangreiche vorliegende Bestände der abgebrannten Brennelemente und radioaktiven Abfälle, auf die die neuen Technologien nicht angewandt werden können. Schließlich: andere Bereiche der friedlichen Nutzung der Kernenergie produzieren ebenso Abfälle, die nach jetzigen Einstellungen nur in der Tieflagerung enden müssen (siehe das entsprechende Kapitel in „Viability of Sharing Facilities for the Disposal of spent Fuel and Nuclear Waste“, IAEA-TECDOC-1658, IAEA, Vienna, 2011).

Es ist anzumerken, dass jetzige Herantreten (z.B. Richtlinie 2011/70/Euratom) nicht die langfristige Lagerung der abgebrannten Brennelemente, wenn man mehrere Dekaden oder Hunderte von Jahren

warten soll, dass die Zukunft aus heutiger Sicht eine unbestimmte grundsätzliche Änderung der genannten Ermittlungen bringt, für eine Alternative zu der Tieflagerung halten. Außerdem, solch eine Lösung widerspricht dem Grundsatz der sicheren RAO-Behandlung, in dem sich das Prinzip der erhaltbaren Entwicklung widerspiegelt: künftige Generationen nicht mit Lasten aus Tätigkeiten belästigen, deren Nutzen wir heute ausnutzen.

Hinsichtlich der „Funktionsunfähigkeit der Tieflagerung-Technologie“ in der Slowakei, die die Null-Variante für das NJZ-Projekt unterstützen könnte, wie von dem Verfasser der Bemerkung angedeutet, ist anzumerken, dass soweit Probleme bei der Darstellung der Tieflagerung vorkommen (Verfasser der Bemerkung legt auf eine Linie nebeneinander Finnland und Schweden und auf die andere Linie die Schweiz), kommen diese nicht aus Charakteristiken der ausgewählten Standorte, Projekte bzw. „Funktionsfähigkeit“ der Lagerstätte-Technologien, bzw. etwaige Probleme sind grundsätzlich ohne Beeinträchtigung der Kernsicherheit des Lagerungssystems lösbar. Es handelt sich um Probleme der Akzeptanz der Existenz von Lagerstätten von der Öffentlichkeit. Es ist offensichtlich unethisch, den Zustand zu unterstützen, wenn die Tieflagerung der abgebrannten BE und/oder der radioaktiven Abfälle von der Öffentlichkeit abgewiesen wird, und anschließend über Probleme in der Implementierung der jeweiligen Projekte zu sprechen.

Die erwähnte innerstaatliche Politik und das innerstaatliche Programm halten die Realisierung der Tieflagerung von abgebrannten BE und der radioaktiven Abfällen für eine gesellschaftliche Notwendigkeit und für das realisierbare Projekt und führen das Jahr 2065 als den Termin für Inbetriebnahme der slowakischen Tieflagerung auf.

- Einsatz eines Kühlturms ist einfach die schlimmste Lösung des Problems, dass auch mit modernen Methoden des 21. Jahrhunderts gelöst werden kann.

Aussage: In der Bemerkung ist es nicht aufgeführt, warum die Lösung mit einem Kühlturm als ungeeignet betrachtet wird. Ein Kühlturm je Reaktorblock ist die aktuelle (21. Jahrhundert) Standardprojektlösung, die als die beste zugängliche Technologie betrachtet wird. Zwei Kühltürme könnten potentielle alternative Lösungen darstellen. Ihre Höhen wären praktisch vergleichbar (ein Kühlturm mit der Höhe von ca. 180m versus zwei Kühltürme mit der Höhe von 164 m), d.h. mit erwarteten ähnlichen oder höheren Auswirkungen auf die Landschaft. Aus diesem Grund ist die Lösung mit einem Kühlturm gewählt worden.

Eine weitere potentiell alternative Lösung könnte der Einsatz der sogenannten Hybridtürme darstellen. Diese Lösung wird nicht für allgemein beste zugängliche Technologie gehalten, soweit dies nicht mit Wassermangel begründet ist. Das ist jedoch nicht der Fall des Standortes Jaslovské Bohunice. Außerdem die Hybridtürme weiter reduzieren die Energieeffizienz (es geht nicht um eine passive Technologie).

- Risiko der schweren Störfälle mit deutlicher RAL-Freisetzung. Die größte potentielle Auswirkung jeglicher Kernanlage ist eine deutliche RAL-Freisetzung während und nach einem schweren Störfall. Dies wurde ausreichend mit Katastrophen im Mayak, Windscale, Three Miles Island, Tschernobyl und Fukushima Daiichi dargestellt – „unausdenkbare“ Störfälle. Die Autoren verstecken ihre ungenügende Analyse dieses Risikos am Ende des Berichtes. In dieser Analyse werden nur Szenarien von Störfällen mit relativ kleinen RAL-Freisetzungen von Ihnen bewertet. Aus diesem Grund kann keine ordnungsgemäße Bewertung etwaiger Auswirkungen des Projektes vor allem in größeren Entfernungen durchgeführt werden. Die Berechnungen sollten für Quellenglieder im Bereich von einigen Prozenten und mindestens einer Hälfte des gasförmigen radioaktiven Bestandes gemacht werden.

Aussage: Im UVP-Bericht ist das Herantreten zur Lösung eines schweren Störfalles und zwar in Kapiteln C.III.19.1.6 und C.III.19.1.7 detailliert erläutert. Die Festlegung des Quellengliedes für schwere Störfälle ging von der Annahme aus, dass die Containment-Integrität auch beim schweren Störfall behalten wird und dass die Fraktionen der beim schweren Störfall ins Containment freigesetzten Spaltprodukte den Empfehlungen des Dokuments US NRC NUREG-1465 (Accident Source Terms for Light-Water Nuclear Power Plants, 1996) entsprechen werden. Die schweren Störfälle zu beherrschen, so dass die Containment-Integrität bei solch einem Typ des Störfalles behalten bleibt, ist eine der Charakteristiken der projektierten Reaktortypen der Generation III+. Bezüglich des



Quellengliedes nimmt das im UVP-Bericht für den schweren Störfall vorgesehene Szenario an, dass laut US NRC NUREG-1465 alle Edelgase aus dem Brennstoff ins Containment freigesetzt werden, 75% Halogene und 1% sonstiger Radionuklide, die aus dem Brennstoff ins Containment freigesetzt werden, werden sonstigen im NUREG-1465 genannten Empfehlungen entsprechen. Die Gesamtmenge der aus dem Containment in die Umwelt freigesetzten Gase wird der höchst zulässigen Undichtheit des Containments entsprechen, die nach EUR 0,5% der Volumenaktivität im Containment pro Tag ist. Die gesamte freigesetzte Aktivität für die ganze Dauer der Freisetzung wurde konservativ als 7-fache der während des ersten Tags freigesetzten Aktivität festgelegt. Weiter wurde unterstellt, dass der Grenzwert von 30 TBq CS-137 in die Umgebung der neuen Kernanlage freigesetzt wird, die aus der Einschränkung der wirtschaftlichen Folgen des schweren Störfalls der neuen Reaktoren gemäß EUR-Anforderungen resultiert. Sonstige Isotope in Form von Aerosolen (d.h. alle radioaktive Spaltprodukte ausschließlich Edelgase und gasförmige Jod-Isotope) werden in die Umgebung direkt proportional zu diesem Wert und zwar in dem gleichen Verhältnis, wie diese Isotope in die Atmosphäre des Containments freigesetzt werden. Es wurde durch den Vergleich mit ausführlicheren Berechnungen des Störfallablaufs für konkrete Projekte verifiziert, dass diese Annahme mit zuzugender Genauigkeit erfüllt wurde.

Die Verifizierung der Konservativität des auf solch eine Art festgelegten Quellengliedes und die quantitative Bewertung der Reserven wurden durch den Vergleich mit den in zugänglichen Sicherheitsberichten der neuen Kernanlagen genannten Freisetzungen für allgemeine Bezugsisotope vorgenommen. Aus dem Vergleich des Bezugsquellengliedes für den schweren Störfall der neuen Kernanlage mit spezifischen Quellengliedern, die mit einer ausführlichen Berechnung für einzelne Projekte bestimmt sind, ergibt sich, dass das Bezugsquellenglied für die neue Kernanlage alle spezifischen Blöcke mit ausreichender Reserve überschätzt. Das war auch ein Ziel des Herantretens im UV-Bericht – solch ein Quellenglied zu entwerfen und auszuwerten, das in weiteren Phasen des Genehmigungsverfahrens von dem Lieferanten in Richtung zu niedrigeren Werten präzisiert wird und die Konservativität des Herantretens in EIA beibehalten bleibt.

Für den Bedarf der Sicherstellung, dass die Annahmen der Projektvorbereitung eingehalten werden, sind auf 2 Maßnahmen im Kapitel C.IV.2 Technische Maßnahmen vorgeschlagen worden:

- ✓ Die technische Lösung für die neue Kernanlage stellt sicher, dass die Parameter der Quellenglieder für einzelne Typen der im UVP-Bericht (C.III.19.1.6.2) vorgesehenen Störfälle nicht überschritten werden.
- ✓ Das Projekt der neuen Kernanlage wird praktisch die Möglichkeit eines solchen Störfalls im Lagerbecken des abgebrannten Brennstoffs ausschließen.
- Risiken der absichtlicher Angriffe (Sabotage, Terrorattacke, Kriegseignisse) sind ungenügend analysiert worden. Der Hinweis auf Abwehrmaßnahmen des Landes ist für die Behebung dieses Risikos nicht ausreichend und es wurde keine Analyse potentieller Freisetzungen gemacht, die durch erfolgreiche Attacke auf die Kernanlage bewirkt wurden.

Aussage: Es ist allgemein bekannt, dass die Sicherheitsdokumentation der Kernanlagen auch einen Geheimteil hat, der die Sicherstellung des physischen Schutzes betrifft, wo auch die Auswertung der Maßnahmen gegen Sabotage und Terrorattacken gehört. Details dieser Problematik gehören nicht zum öffentlichen UVP-Verfahren, da diese Tatsachen laut Gesetz sowie laut Sachlogik verheimlicht werden. Die Hauptgrundsätze und legislative Grundlagen für den Schutz gegen Terrorattacken und Sabotage sind im Kapitel C.III.19.1.8 beschrieben. Ein wichtiger Aspekt hinsichtlich der Terrorattacke für das Projekt der Kernanlage ist die Anwendung der deterministischen Anforderung an Beständigkeit gegen Passagierflugzeugabsturz laut WENRA Report Safety of new NPP designs, 2013 und der Regelung US 10 CFR im Teil 50.150 (Aircraft impact assessment). Die Kriegseignisse sind nicht der Gegenstand der Bewertung im UVP-Verfahren, Die Bewertung solch einer Art ist von keinem zusammenhängenden slowakischen oder international verabschiedeten Dokument verlangt.

- Risiko der Ereignisse (einschl. Versagen aus gemeinsamer Ursache) an mehreren Reaktorblöcken, die eine relevante RAL-Freisetzung zu Folge haben, wurde nicht bewertet

Aussage: Die neue Kernanlage wird in Single-Block Konfiguration gelöst, gegenseitige Gefährdung von mehreren Blöcken der neuen Kernanlage droht nicht. Die neue Kernanlage wird von der

grundlegenden technischen Infrastruktur sonstiger sich am Standort Bohunice befindlicher Kernanlagen unabhängig sein. Die neue Kernanlage wird über eigene Wasserzuleitung direkt im NJZ-Gelände für Nachkühlung von 30 Tagen verfügen. Die neue Kernanlage wird über eigenes Stromversorgungssystem einschl. eigener Notstromversorgung verfügen. Die neue Kernanlage wird als beständige Anlage gegen alle Außenerscheinungen ausgelegt, die am Standort vorkommen (Erdbeben, extreme Wetterbedingungen, Explosionen und andere industrielle Risiken). Alle diese Tatsachen sind im UVP-Bericht in entsprechenden Kapiteln aufgeführt. Die Außenrisiken von menschlichem Ursprung sind im Kapitel C.III.19.1.10 des UVP-Berichtes dargestellt.

In Hinsicht auf die gegenseitige Beeinflussung der neuen Kernanlage und anderen Kernanlage am Standort wird die neue Kernanlage als eine beständige Anlage auch gegen den schweren Störfall in einer anderen Kernanlage am Standort ausgelegt. Es wird für die neue Kernanlage sichergestellt, dass etwaige Notfreisetzungen der radioaktiven Stoffe aus den sich am Standort befindlichen sonstigen Kernanlagen die Kernsicherheit der neuen Kernanlage nicht gefährden. Das heißt, dass bei Freisetzung dieser Stoffe vor allem die Bewohnbarkeit der Haupt- und Notwarte der neuen Kernanlage erhalten bleibt. Die neue Kernanlage wird mit technischen Mitteln versehen, die die Durchdringung der radioaktiven, toxischen oder explosiven Stoffe auf die Warten verhindern, und zwar auch im Falle des schweren Störfalls in einer anderen Kernanlage am Standort Bohunice. Zu diesen technischen Mitteln gehören die ständige Überwachung der Luftzusammensetzung in Zuleitungstrassen der Lüftungstechnik, Sicherstellung des dauerhaften mäßigen Luftüberdrucks in Warten, Möglichkeit einer zuverlässigen Isolierung des Milieus der Warten von der Umgebung beim Vorkommen der gefährlichen Stoffe und spezielle Notlüftungstechnik in Warten für Sonderzustände. Die Bestätigung der genannten Beschlüsse wird detailliert in der Sicherheitsdokumentation der neuen Kernanlage nachgewiesen.

Für den Fall der Gefährdung der bestehenden Kernanlage bei einem hypothetischen schweren Störfall der neuen Kernanlage wird im UVP-Bericht dargestellt, dass die Einführung unverzüglicher Maßnahmen (Verbergen, Jodvorbeugung, Evakuierung) zum Schutz der Bevölkerung bis zu Entfernung von 1 km, d.h. praktisch nur im Rahmen des NJZ-Geländes zu treffen wäre. Die nächst gelegenen Kernanlage JAVYS bedarf keiner ständigen Anwesenheit des Bedienpersonals. Das Gelände der Kernanlage V2, das die dauerhafte Anwesenheit des Bedienpersonals erfordert, befindet sich in der größeren Entfernung als 1 km von der neuen Kernanlage. Darüber hinaus, für die Mitarbeiter mit Quellen der ionisierenden Strahlung (Mitarbeiter JAVYS und SE-ENEL) sind höchst zulässige Dosisleistungen höher die Dosisleistungen für die Bevölkerung. In der Kernanlage V2 wurden Maßnahmen für die Sicherstellung der Bewohnbarkeit der Warten beim schweren Störfall in einem der zwei Blöcke in der Kernanlage V2 getroffen. Die Folgen des schweren Störfalls in der neuen Kernanlage für die Kernanlage V2 werden weiter minimiert.

- Die Beschreibung der Notfallbereitschaft und der Notfallantwort ist ungenügend. Es steht keine detaillierte Beschreibung der vorgeschlagenen Maßnahmen, keine Analyse der ausreichenden Kapazität der Infrastruktur beim schweren Störfall, keine Analyse der zu lösenden Mängel zur Verfügung.

Aussage: Die im UVP-Bericht genannte Beschreibung der Notfallbereitschaft entspricht dem Zweck von diesem Dokument und der Etappe der Vorbereitung der projektierten Tätigkeit. Der interne und externe Notfallplan werden erst in weiteren Phasen des Genehmigungsverfahrens laut Atomgesetz und zusammenhängender Aushänge erstellt. Das Ziel des jeweiligen Kapitels im UVP-Bericht C.III.19.1.11 war, die Grundinformation über diese Notfallpläne, deren Zweck, Inhalt und Verantwortungen für deren Erstellung zu geben.

In Übereinstimmung mit dem internen und externen Notfallplan, Bevölkerungsschutzplan (externer Notfallplan) und aufgrund der Bewertung der Situation in der Technologie, Bestimmung des Quellengliedes, gemessenen Werten des Teledosimetrie-Systems, ersten Messungen der Strahlensituation in der Umgebung der Kernanlage und Wettersituation stellt der Lizenzhalter des KKW-Betriebs beim Vorkommen des Ereignisses Stufe 2 die Verständigung zuständiger Behörden und Organisationen im Gefährdungsgebiet und beim Vorkommen des Ereignisses Stufe 3 unverzüglich die Warnung der Bevölkerung sicher. Anschließend werden von Behörden der Staatsverwaltung,

Behörden der örtlichen Staatsverwaltung und von Gemeinden weitere unverzügliche und anschließende Maßnahmen getroffen, die vor allem in Jodvorbeugung, Verbergung, bzw. Evakuation u.ä. beruhen. Die genannten Maßnahmen werden in den Gebieten vorgenommen, die mit Folgen des Strahlenereignisses betroffen wurden, einschließlich der Gebiete, in denen hinsichtlich der Prognosen die Folgen des Sonderereignisses sich verbreiten können.

Der Bevölkerungsplan (Externer Notfallplan) wird von Bezirksbehörden erstellt, deren Gebiet sich im Gefährdungsgebiet befindet. Die Gemeinden, die sich im Gefährdungsgebiet befinden, erstellen Auszüge aus den Bevölkerungsschutzplänen des jeweiligen Bezirks bzw. Ausführungsdokumente für die Realisierung der geplanten Maßnahmen. Die genannten Bevölkerungsschutzpläne schließen an den internen Notfallplan des Betreibers der Kernanlage an, der ist verpflichtet, die Unterlagen über die vorgesehene Gefährdung beim Unfall oder Störfall den Verarbeitern der Bevölkerungsschutzpläne zu unterbreiten. Der Bevölkerungsschutzplan wird von dem Innenministerium der SR nach Bewertung der Kernaufsichtsbehörde SR (UJD SR) verabschiedet.

Das Gefährdungsgebiet ist laut Aushang von UJD SR Nr. 55/2006 der Gesetzsamm. über die Details in Notfallplanung beim Unfall oder Störfall als das Gebiet in der Umgebung der Kernanlage definiert, in dem sich bei Störfällen der Kernanlage die Ausführung der Tätigkeit für Bevölkerungsschutz voraussetzt.

Die Größe des Gefährdungsgebietes um die Kernanlagen wird von JD SR auf Antrag des Antragstellers in drei Schritten beurteilt:

- ✓ Entwurf der Größe des Gefährdungsgebietes durch die Kernanlage – in der Phase der Unterbringung
- ✓ Vorläufige Bestimmung des Gefährdungsgebietes – in der Phase der Baugenehmigung
- ✓ Bestimmung der Größe des Gefährdungsgebietes – in der Phase der Inbetriebsetzung-Genehmigung.

Am Standort ist zurzeit das Gefährdungsgebiet für die Kernanlage V2 mit dem Radius 21 km genehmigt und Infrastrukturverbindungen für die Sicherstellung des Bevölkerungsschutzes in diesem Gebiet (Verständigung und Warnung, Jodvorbeugung, Verbergen, bzw. Evakuation). Diese Tätigkeiten werden auch regelmäßig bei Notfallübungen geprüft. Es wird vorausgesetzt, die bestehende Infrastruktur auch für die neue Kernanlage zu nutzen. Für die Vorbereitung des internen Notfallplans, der Unterlagen für Festlegung des Gefährdungsgebietes und des Verständigungs- und Warnungssystems ist der Antragsteller der jeweiligen Bewilligung, also allgemein der Betreiber der jeweiligen Kernanlage zuständig.

- Deckung der rechtlichen Verantwortung in der Höhe von 300 Millionen EUR wird beim Störfall mit einer relevanten RAL-Freisetzung deutlich ungenügend sein. Aus diesem Grund ist die Bewertung im Bericht ungenügend. Es sollte bewertet werden, welche Niveaus der Deckung erforderlich wären, welche Mechanismen implementiert werden könnten und wie diese finanziert würden.

Aussage: Angaben über die Lösung der Kernschadenhaftung sind im Kapitel C.III.19.1.12 des UVP-Berichtes aufgeführt.

Siehe auch die Aussage zu der jeweiligen Frage aus der öffentlichen Erörterung, die am 25.11.2015 in München stattgefunden hat.

Die Höhe der Schadensersatzhaftung 300 Millionen EUR ist durch das Gesetz festgelegt und ist nicht der Gegenstand des UVP-Berichtes, die Angemessenheit der Anforderungen des Gesetzes zu bewerten. Für den künftigen Betreiber der neuen Kernanlage auferlegt das Atomgesetz die Verpflichtung, den Beleg über die Schadensersatzhaftung als Bestandteil des Bewilligungsantrags zur Inbetriebsetzung der Kernanlage. Der Mechanismus für die Sicherstellung der finanziellen Deckung über das Slowakische Versicherungspool ist in dem UVP-Bericht aufgeführt. In Bezug auf die Höhe der Schadensersatzhaftung kann man sagen, dass die Slowakei langfristig die Entwicklung in diesem Bereich in der Europäischen Union verfolgt und auf die Änderungen und Trend reagiert. Der Zustand der gesetzlichen Kernschadensersatzhaftung in der Slowakei entspricht zurzeit der üblichen Praxis in Mehrheit der EU-Länder, die als Ganzheit in dieser Frage nicht einheitlich ist. Abgesehen von gesetzlichen Anforderungen und bei die Bemühung, den wirtschaftlichen Schaden für die Umgebung

beim schweren Störfall aufzurechnen, dessen Strahlenfolgen im Kapitel C.III.19.1.7.3 Strahlenfolgen beim schweren Störfall ausgewertet wurden, so sieht der Grenzwert in der Höhen von 300 Millionen EUR zum Schadensersatz als angemessen aus, da direkte Schäden nur in der landwirtschaftlichen Produktion in der nächsten Umgebung der neuen Kernanlage bis zum Niveau von einigen km und indirekte Schäden in der etwaigen Herabsetzung der Immobilienpreise in den nächsten umliegenden Gemeinden sein werden. Es wird notwendig sein, Schutzmaßnahmen für die Bevölkerung zu treffen, ausschließlich der örtlich und zeitlich beschränkten Konsumation der örtlich produzierten Lebensmittel und Futtermittel. Es werden keine grenzüberschreitenden Schäden entstehen, nur sehr limitiert im Bereich der Anwendung der landwirtschaftlichen Vorbeugungsmaßnahmen (Österreich) ohne direkte Verluste. Auch aus dieser Sicht sind zwei in diesem UVP-Bericht vorgeschlagene Maßnahmen wichtig: Die technische Lösung der neuen Kernanlage stellt sicher, dass die Parameter der Quellglieder für einzelne Typen der Störfälle, die im UVP-Bericht für die projektierte Tätigkeit vorgesehen werden (Kapitel C.III.19.1.6.2), nicht überschritten werden. Das Projekt der neuen Kernanlage schließt praktisch die Möglichkeit eines schweren Störfalls im Lagerbecken des abgebrannten Brennstoffs aus.

Jetzt kommt die Übersetzung der Aussage zu Fragen aus der öffentlichen Erörterung von 25.11.2015 in München hinsichtlich des Kernschadensersatzhaftung der Seiten 39-40 der endgültigen Stellungnahme zu dem UVP-Verfahren laut Gesetz Nr. 24/2006 der Gesetzsaml. über die Umweltverträglichkeitsprüfung

✓ Frage: Brigitte Artmann - Schadensersatzhaftung – 300 mil. EUR ist wenig. Können Sie damit etwas machen, um die Limits zu erhöhen?

Antwort: Diese Frage ist mit dem Bürgergesetz, Wiener Abkommen und in dem neuen Gesetz zu dieser Problematik geregelt, das am 1.1.2016 in Kraft tritt. In dem Gesetz sind Grenzwerte für die Kernschadensersatzhaftung für die Lizenzhalter in der Höhe von 300 Millionen EUR für Störfälle und Folgeschäden und für radioaktive Abfälle und abgebrannte Brennelemente 175 mil. EUR festgelegt. In unserem Projekt werden wir uns in diesen Werten bewegen. Die Finanzierung der Behandlung der radioaktiven Abfälle und der abgebrannten Brennelemente wird in dem slowakischen System wie folgt gelöst: Während des Betriebs wird die Lagerung der abgebrannten Brennelemente aus der jeweiligen Kernanlage durch diese Kernanlage vom Betreiber des Lagers gezahlt. Das gleiche gilt auch für den radioaktiven Abfall. Es ist offensichtlich, dass VJP eine längere Zeit gelagert und nachher in Endlagerung untergebracht werden muss. Ebenso wird auch radioaktiver Abfall aus der Außerbetriebsetzung der Kernanlage behandelt. Dazu dient der National-Rückstellungsfonds. Der Betreiber trägt in diesen Fonds einen Fixbetrag aus der installierten Leistung und einen beweglichen Betrag aus dem tatsächlich erzeugten Strom bei. Somit wird mit dem externen Fonds sichergestellt, dass die Kosten künftiger Zeiträume abgedeckt werden, vor allem Kosten für Außerbetriebsetzung, Behandlung der radioaktiven Abfälle aus der Außerbetriebsetzung, Lagerung der abgebrannten Brennelemente in der Zeit, wenn die Kernanlage kein Strom produziert und alles was mit der Entwicklung und Errichtung der Tieflagerung zusammenhängt.

✓ Frage: Brigitte Artmann – Können Sie einige Zahlen anführen?

Antwort: Die Pflichtbeiträge müssen vom Lizenzhalter für den Betrieb der Kernanlage für die Stromerzeugung auf die Rechnung des National-Rückstellungsfonds als die Summe des sog. Fixbetrags in der Höhe von 13428,26 EUR/Jahr für jedes MW der installierten Leistung der von ihm betriebenen Kernanlage und den variablen Betrag in der Höhe von 5,95 % aus dem Verkaufspreis des in der Kernanlage für das vorangehende Jahr erzeugten Stroms beglichen werden. Die Höhe des Fixbetrags vom Pflichtbetrag wird vom Betreiber jährlich der Inflationsrate für das vorangehende Jahr, aufgrund der Angaben des Statistischen Amtes der Slowakischen Republik, angepasst.

✓ Frage: Šípošová - Feasibility study kommt aus dem Jahr 2006 und es war völlig andere Situation in der Zeit, wenn die Finanzierung und Beiträge bewertet wurden. Strompreise sind kleiner geworden und der variable Betrag wird nicht so groß sein.

**Antwort:** Die wirtschaftliche Analyse wurde im Jahre 2012 durchgeführt und das ökonomische Modell wurde voriges Jahr aktualisiert. Das ökonomische Modell ist ein lebendes Modell, das je nach Situation aktualisiert und angepasst wird. Im Falle der Beiträge in den National-Rückstellungsfonds und Schaffung der Geldmittel sind wir bei der wirtschaftlichen Analyse von der in derzeit gültigen Gesetzgebung und der Höhe des Beitrags ausgegangen, die für die bestehende Kernanlage kalkuliert wurden. Diese Beiträge wurden kalkuliert, so dass mit denen ausreichende Geldmittel für den hinteren Bereich des Brennstoffkreislaufs gespeichert werden, und eben das Projekt der neuen Kernanlage hat die projektierte Betriebsdauer 60 Jahre. Also mit einem hohen Koeffizienten auf die ursprüngliche Kernanlage, die diese Geldmittel für eine kürzere Zeit speichern sollte. So ist eine große Reserve entstanden, die Fixzahlung und variable Zahlung haben wir für die ganze 60 Jahre gerechnet, so dass wir mehr Geldmittel gespeichert haben, als für den hinteren Bereich des Brennstoffkreislaufs berechnet wird.

**Universität für Bodenkultur Wien, University of Natural Resources and Life Sciences, Vienna  
Departmen für Wasser, Atmosphäre und Umwelt, Institut für Sicherheits- und Risikowissenschaften  
Ao.**

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Kromp, DI Emmerich Seidelberger (Schreiben vom 21.10.2015)

- ✓ *Stellungnahme zu UVE im Espoo-Prozess bezogen auf die Kernanlage am Standort Jaslovské Bohunice, Slowakei, Ergänzungen.*
- ✓ *Er äußert seine volle Unterstützung zu gemeinsamen Stellungnahmen, einschl. Beschlüssen <http://www.wua-wien.at/atomschutz/positionen-und-stellungnahmen/bohunice-musterstellungnahme>) und (<https://www.global2000.at/einspruch-gegen-akw-bohunice>).*
- ✓ *Zur Problematik der äußeren Ereignisse und schweren Störfälle hat er Einwände zur Vorstellung, dass die vorgesehene kleine Wahrscheinlichkeit des Vorkommens eines schweren Störfalls nicht dazu berechtigt, das Vorkommen des schweren Störfalls nicht zu berücksichtigen. Den Ablauf des schweren Störfalls findet er nicht präzise beschrieben und es sollte das hypothetische „Quellenglied“ für die Freisetzung der Radioaktivität deterministisch, wie es bei Reaktorsicherheit üblich ist, vorgesehen werden und es sollte für Berechnungen der Verbreitung von Radioaktivität die tatsächlichen Wetterverhältnissen in den vorherigen Jahren zugrunde gelegt werden (siehe die neusten Maßnahmen der Störfallvorbeugung in Deutschland, ENSREG Konferenz Brüssel, Juni 2015). Evtl. Abschwächungen des „Quellenglieds“ durch eingebaute Systeme bzw. implementierte Maßnahmen sollten nicht berücksichtigt werden, wenn diese versagen oder nicht aktiv sein können.*

Weitere Einwände:

- *Einwände gegen die eingesetzten Methoden der Verbreitung der Radioaktivität, welche seiner Meinung nach nicht in der Lage sind, relevante grenzüberschreitende Einflüsse zu identifizieren und die entsprechende Vorbeugung vor schweren Störfällen in Nachbarländern sicherzustellen.*
- *Zu den externen Einflüssen der bereits bestehenden Reaktorblöcke auf die neue Kernanlage wird aufgeführt, dass am Standort der projektierten neuen Kernanlage sich die Kernanlage mit zwei Reaktorblöcken Typ WWER 440/213 mit veralteter Technologie der Generation II aus den 70. Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts, ohne hermetischen Containments, jedoch mit Druckabbausystem, befinden. Der Einfluss eines schweren Störfalls der alten Reaktorblöcke auf die neue Kernanlage an demselben Standort kann deshalb groß sein und die*

*Betriebssicherheit des neuen Reaktorblock deutlich gefährden. Auf der slowakischen Seite fehlen entsprechende Analysen der Auswirkung der alten Reaktorblöcke auf die neue Kernanlage beim schweren Störfall.*

- *fehlende ausreichende Sicherheit gegenüber der seismische Gefährdung der Kernanlage Bohunice, EBO, Slowakei.*

*Aussage: Die obigen Bemerkungen und Anforderungen waren Gegenstand der öffentlichen Erörterung (Wien, 18.11.2015) und der fachlichen Konsultationen (Wien, 19.11.2015), siehe jeweilige Notizen bzw. Protokolle.*

**Österreichische Bürger haben insgesamt 2 537 Bemerkungen zugesandt, die mit der Bemerkung von Herrn Zwickl identisch sind und weitere 9 126 Bemerkungen sind aus Wien gekommen und beinhalten 8 verschiedenen Stellungnahmen. Beispiele einzelner Stellungnahmen:**

**Mag. Eva-Maria Müller, Gelbsilberweg 5, 1220 Wien, [evamm19@gmail.com](mailto:evamm19@gmail.com) (E-Mail vom 27.10.2015), Joachim Sickinger (02.11.2015), Nicole Finsinger, Jasna Herger, und weitere, adressiert an das Bundesregierungsamt Wien, Dresdnerstraße 45, 1200 Wien, E-Mail: [post@ma22wien.gv.at](mailto:post@ma22wien.gv.at)**

Sie verlangen, die Stellungnahme zum UVE-Prozess der grenzüberschreitenden Auswirkungen der Kernanlage Bohunice auf die Umwelt den zuständigen Behörden weiterzuleiten.

Das sind folgende Aussagen in der Stellungnahme:

- ✓ Sie lehnen die Kernenergie ab (sie ist nicht sicher, wirtschaftlich günstig und dauerhaft)
- ✓ Sie setzen sich dafür ein, den Neubau der Kernanlage in Bohunice einzustellen und schnellstens erneuerbare Energiequellen (OZE) zu realisieren;
- ✓ In Bezug auf die Entfernung vom projektierten Neubau der Kernanlage fühlen sie sich durch dieses Vorhaben gefährdet und haben Angst vor grenzüberschreitenden Auswirkungen im Falle eines Störfalls;
- ✓ Sie verlangen, einen ausreichenden Wasservorrat bei Berücksichtigung der Klimaänderungen bis zur Außerbetriebsetzung zu projektieren;
- ✓ Sie wenden ein, dass der Standort wegen der bestehenden Wasserkontamination des Bodens durch Störfälle des Reaktors A1 (1977 und 1991) nicht geeignet ist;
- ✓ Sie wenden ein, dass, wenn die Frage einer sicheren Entsorgung der abgebrannten Brennelemente geklärt worden ist, keine neuen Reaktoren mehr gebaut werden sollten.

Aus obigen Gründen wird das Projekt von ihnen abgelehnt und von den zuständigen Behörden verlangt, dieses Vorhaben des Neubaus der Kernanlage negativ zu bewerten.

***Diana Pál (ohne Datum, zugestellt am 14.10.2015)***

Sie ist gegen den Neubau der Kernanlage, da schwere Störfälle mit ihrem Betrieb nicht auszuschließen sind. Darüber hinaus ist bisher die sichere Entsorgung des radioaktiven Abfalls weltweit nicht endgültig gelöst worden.

**Aussage: Die obige Bemerkung war der Gegenstand der öffentlichen Erörterung (Wien, 18.11.2015) und der fachlichen Konsultationen (Wien, 19.11.2015), siehe jeweilige Notizen bzw. Protokolle.**

**Supporter Global 2000 (31 Stellungnahmen)** <https://www.global2000.at/einspruch-gegen-akw-bohunice>) Initiative gegen den Neubau der Kernanlage

Beispiel **Christine Henk**[christine.henk.lcpbdqfdlc@supporter.global2000.at](mailto:christine.henk.lcpbdqfdlc@supporter.global2000.at) (E-Mail vom 19.10.2015, 08:26:38+0100)

Die Stellungnahme dieser Initiative geht von dem Dokument des Naturschutzverbands Vorarlberg, vom September 2015 aus.

- ✓ Es wird der Neubau der Kernanlage abgelehnt, da schwere Störfälle nicht auszuschließen sind;
- ✓ Es wird verlangt, dass vor dem vorgesehenen Beginn des Genehmigungsverfahrens der Standort und die Errichtung der Endlagerung von hoch aktiven Stoffe grundsätzlich geklärt und garantiert wird, wobei der evtl. Export des Kernabfalls in andere Länder als amoralisch betrachtet wird, da auch nach vielen Jahrzehnten des Betriebs der Technologie der Kernanlagen weltweit keine Endlagerung des hoch radioaktiven Abfalls zur Verfügung steht;
- ✓ Es wird die Neutralität der Technologie hinsichtlich der CO<sub>2</sub>-Emissionen in Frage gestellt;
- ✓ Es wird festgestellt, dass die Einwände der offiziellen Stellungnahmen der betreffenden Länder in den Bedingungen für den UVE-Bericht und in den UVP-Bericht übernommen wurden, jedoch meistens nur formal beantwortet wurden;
- ✓ Es wird angeführt, dass die UVP ohne Mitteilung des Reaktortyps oder der Angaben von allen in Betracht kommenden Reaktortypen abgewickelt wird, d.h. der Gegenstand der UVP ist unbekannt, die genannten Reaktortypen werden nirgendwo betrieben;
- ✓ Es wird festgestellt, dass die Fragen, welche sich auf äußere Ereignisse und deren Auswirkungen auf den Neubau der Kernanlage, auf schwere Störfälle und Störfallszenarien, auf Auslegungsstörfälle und kumulative Einflüsse der Kernanlagen am Standort beziehen, nicht beantwortet wurden.
- ✓ Es wird angeführt, dass die Frage der Kernschadenshaftung nicht zur Zufriedenheit gelöst wird;
- ✓ Es wird eingewandt, dass keine Alternativen für die Stromversorgung dargestellt wurden. Es wurden auch weder alternative Standorte für die Kernanlage noch Vergleiche möglicher Reaktortypen dargestellt, womit die UVP sinnvoll würde;
- ✓ Es wird darauf hingewiesen, dass die Slowakei, trotz den Plänen zum Neubau der Kernanlage, sich nicht bemüht, die Endlagerung oder eine andere Lösung in der nahen Zukunft zu finden, auch wird die Auswahl der Ausfuhr in andere Länder im Entsorgungskonzept als gleichwertige Option diskutiert. Die in Betracht kommenden Standorte wurden bisher bei Untersuchung der Endlagerung nicht aufgeführt. Es wird nicht aufgeführt, wie der Stand der Suche nach einer Endlagerung ist;
- ✓ Es wird festgestellt, dass der UVP-Bericht keine zusätzlichen Informationen gegenüber dem Vorhaben beinhaltet;
- ✓ Ist der Meinung, dass der UVP-Bericht die konkreten Fragen aus den Stellungnahmen zum Bewertungsumfang nicht beantwortet;
- ✓ Es wird darauf hingewiesen, dass eine fehlerhafte deutsche Terminologie in der Übersetzung benutzt wurde, was die Verständlichkeit beeinflusst;
- ✓ Es wird festgestellt, dass eine alternative Lösung fehlt;
- ✓ Es wird angeführt, dass die Projektrealisierung nicht notwendig ist;

- ✓ Es wird argumentiert, dass es nicht akzeptabel ist, Interaktionen und kumulative Einflüsse an dem jeweiligen Standort lediglich auf die Werte der Dosisleistungen bzw. auf den Hinweis auf weitere Bewertungsprozesse einzuschränken, welche für andere Projekte durchgeführt werden;
- ✓ Es wird festgestellt, dass die für dieses neue Bauprojekt relevanten Beschlüsse in anschließenden Verfahren erfolgen werden (Gebietsverfahren, Bauverfahren, Genehmigungsverfahren laut Atomgesetz) – und alle Behörden haben beim Entscheidungsprozess die Möglichkeit, jegliche kerntechnisch-relevante Information dank der Sonderbestimmung, welche den Rechtsrahmen des freien Zugang zu Informationen überschreitet, zu stoppen;
- ✓ Es wird gefordert, sich an dem Bewertungsprozess beteiligen zu können;
- ✓ Es wird gefordert, die gewünschten Informationen in einem zusätzlichen Dokument vor dem Abschluss der UVP-Prüfung oder während der öffentlichen Erörterung in Wien zuzustellen, anderenfalls muss der UVP-Prozess abgeschlossen werden;

*Aussage: Die obigen Bemerkungen und Anforderungen waren Gegenstand der öffentlichen Erörterung (Wien, 18.11.2015) und der fachlichen Konsultationen (Wien, 19.11.2015), siehe jeweilige Notizen bzw. Protokolle.*

*Gerhard Thaler, Moos 18,6252 Breitenbach/Inn, (E-Mail vom [edelsthaler@aon.at](mailto:edelsthaler@aon.at) vom 22.09.2015)*

*An: Abt. Umweltschutz*

Betreff: Protest gegen den projektierten Neubau der Kernanlage in der Slowakei!

Es ist unverständlich, dass man aus den bisherigen Störfällen keine Lehren gezogen hat. Wir sind verpflichtet, solche Projekte wegen unserer Kinder und der Umwelt zu vermeiden!!

***Bürger aus Niederösterreich***

*Vorab zugesandt: Hadraba Martin, Hofer Franz, Hollerer Henriette, Kefer Wolfgang, Leithner David, Macho Michael, Pegrisch Klaus, Rosenbichler Brigitte, Sattler Sabine, Scharf Angelika, Schultz Andreas, Sinanovic Anna Magdalena, Sochurek Ernestine, Ziervogel Barbara, Zwickl Gerhard + weitere 26 (21.12.2015)*

***Gemeinde Behamberg (14.12.2015)***

*Die Sammelstellungnahme, adressiert an die Landesregierung Niederösterreich, Gruppe Gebietsplanung, Umwelt und Verkehr, Abteilung für Umwelt und Recht an Energie (RU4), Landhausplatz 1, A-3109 St. Pölten, E-Mail: [post.ru4@noel.gv.at](mailto:post.ru4@noel.gv.at) Fax: (02742)9005-15280*

*Stellungnahme zu ESPOO-Verfahren „Neue Kernanlage am Standort Jaslovské Bohunice, Slowakei“*

- Der Standort der projektierten neuen Kernanlage liegt nur 54 km Luftlinie von der Grenze des Bundeslandes Niederösterreich entfernt. Wegen der in der Nähe der Grenze liegenden Kernanlage können beim Störfall erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen erwartet werden. Die daraus resultierenden materiellen und immateriellen Schäden können in gar keinem Fall abgedeckt werden. Als potentiell betroffener Österreicher (betroffene Österreicherin) lehne ich das projektierte Vorhaben ab und erhebe folgende Einwände gegen das vorgesehene Projekt:
- Der Standort Jaslovské Bohunice wurde aufgrund dessen Nähe zu dem bekannten potentiellen seismischen Gebiet nicht optimal ausgewählt. Darüber hinaus fehlen konkrete Überlegungen über



alternative Standorte in der EIA-Dokumentation. Im Allgemeinen fehlt eine konkrete Beschreibung der überprüften alternativen Lösungen zum Aufbau der Kernreaktoren bei z.B. OZE-Einbeziehung im UVP-Bericht.

- Mitgliedsländer wie die Slowakei, beziehen viele Milliarden aus dem EU-Hilfspaket für umweltfreundliche Landwirtschaft und regionale Entwicklung. Eine direkte oder indirekte Unterstützung der Technologie mit hohem Risikofaktor, wie es die Kernenergie ist, stellt eine Gefährdung bei Überlegung des Restrisikos dar, welches nicht auszuschließen ist. Ebenso die beim Störfall entstandene Radiation, welche allgemein positive und langfristige Auswirkungen von Hilfsmaßnahmen erfordert, welche die europäische regionale Entwicklung behindern.
- Die KKW-Effizienz ist nicht bestimmt. Die betroffenen Länder übernehmen die Verantwortung und unterstützen den KKW-Betrieb viele Jahrzehnte. Die Entsorgungskosten und Kosten für die Stilllegung der Kernanlagen können zurzeit nicht seriös abgeschätzt werden, vor allem ist bisher die Entsorgung des radioaktiven Abfalls nicht endgültig gelöst. Die Kernenergie ist deshalb nicht geeignet zur Realisierung der Atmosphärenschatzziele.
- Die zuständigen Behörden werden aufgefordert, die Möglichkeit zu geben, sich im Rahmen der öffentlichen Erörterung in Österreich mündlich zu diesem Projekt zu äußern, wie dies der Bevölkerung in der Slowakei möglich ist.
- Der Antragsteller wird aufgefordert, von seinem Vorhaben zurückzutreten und es durch umweltfreundliche OZE zu ersetzen.

**Georg Hahn, Geschäftsführung Mostviertel Energie GmbH, Sträußl. 1, A-4431 Hadershofn, [georg.hahn@mostviertelenergie.at](mailto:georg.hahn@mostviertelenergie.at)**

Fordert die Landesregierung auf, erforderliche Schritte zur Vermeidung des Neubaus dieser Kernanlage einzuleiten.

**Andreas Czeatke, Im Kirchfeld 8, 2130 Siebenhirten bei Mistelbach**

Verneinende Stellungnahme gegenüber der neuen Kernanlage (wo immer sie gebaut wird)

**Bürger aus Tirol**

***Albert eizinger, Bienerstraße 22, 6020 Innsbruck, Schreiben vom 26.09.2015***

***Bernd Stracke, Elisabethstrasse 11, 6020, Innsbruck, Schreiben vom 23.09.2015***

Mit Bezug auf die Mitteilung der Umweltabteilung der Landesregierung des Bundeslandes Tirol vom 22.09.2015, GZ U-5220/37, nehme ich folgende fristgemäße Stellung:

Der neuen Kernanlage darf keine Genehmigung erteilt werden.

Begründung: Störfälle und Katastrophen mit denen die Risiken auf die Umwelt und Gesundheit verbunden sind, können nicht nur ausgeschlossen werden, sondern müssen auch wahrscheinlich ausgeschlossen werden. Wir Österreicher haben als Mehrheit nicht unbegründet den Aufbau der Kernanlage auf dem österreichischen Gebiet abgelehnt und in keinem Fall können wir es uns gefallen lassen, dass in der Nähe der Grenze und in der Nähe der Kontamination unseres souveränen Gebietes zu den existierenden „Zeitbomben“, wie bestehenden Kernanlagen und stationären

Atombomben, noch eine weitere Kernanlage kommt. Ich fühle meine physische Gesundheit und mein Leben gefährdet.

**Gerhard Thaler, Moos 18, 6252 Breitenbach/Inn** (E-Mail vom [edelsthaler@aon.at](mailto:edelsthaler@aon.at) vom 22.09.2015)

An: Abt. Umweltschutz

Betreff: Protest gegen den projektierten Neubau der Kernanlage in der Slowakei!

*Es ist unverständlich, dass man aus bisherigen Störfällen keine Lehren gezogen hat. Wir sind verpflichtet, solche Projekte wegen unserer Kinder und der Umwelt zu vermeiden!!*

**Ing. Klaus Kramer, Jahnstraße 30, 6020 Innsbruck** (E-Mail [klaus.kramer@gmx.at](mailto:klaus.kramer@gmx.at) vom 28.09.2015)

*Stellungnahme zum Neubau der Kernanlage – Ablehnung der Kernanlage als solche.*

**Wanda Mikulec – Schwarz** (ohne Datum, zugestellt am 14.10.2015)

*Sie fordert die Landesregierung auf, sich beim grenzüberschreitenden UVP-Verfahren für ihre Rechte einzusetzen, die für die Umwelt relevanten Informationen zu beziehen um an diesem UVP-Verfahren teilnehmen zu können. Die Kernenergie ist zweifellos die Technologie mit einem hohen Risikofaktor, instabil und grenzüberschreitend und lehnt die Kernenergie aus Sicht der Gefährdung der Umwelt und die Gesundheit und ab.*

Die zusammenfassende Aussage zu Bemerkungen der österreichischen Bürger: Alle genannten Bemerkungen und Anforderungen waren der Gegenstand der öffentlichen Erörterung (Wien, 18.11.2015) und der fachlichen Konsultationen (Wien, 19.11.2015), siehe jeweilige Notizen bzw. Protokolle.